

Die Verordnung und die Verwaltungsvorschriften wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

## 13-21 Nr. 1.1

**Verordnung  
über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen  
in der Sekundarstufe I  
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I -  
APO-S I)**

Vom 2. November 2012  
geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2015  
(SGV. NRW. 233)  
mit<sup>1</sup>

## 13-21 Nr. 1.2

**Verwaltungsvorschriften  
zur Verordnung über die Ausbildung  
und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I  
(VVzAPO-S I)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
v. 11.06.2013 (ABl. NRW. S. 349)<sup>2</sup>

Auf Grund der §§ 52 und 65 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

## Inhaltsübersicht

## Abschnitt 1

## Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufnahme
- § 2 Dauer der Ausbildung
- § 3 Unterricht, individuelle Förderung
- § 4 Unterrichtsorganisation
- § 5 Unterricht und Prüfungen in der Muttersprache
- § 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich
- § 7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen
- § 8 Information und Beratung
- § 9 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

## Abschnitt 2

Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform  
oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

- § 10 Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe
- § 11 Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe
- § 12 Abschluss der Erprobungsstufe
- § 13 Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

## Abschnitt 3

## Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule
- § 16 Realschule in der Aufbauform
- § 17 Gymnasium
- § 18 Gymnasium in der Aufbauform
- § 19 Gesamtschule
- § 20 Sekundarschule

## Abschnitt 4

## Versetzungsbestimmungen

- § 21 Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt
- § 22 Allgemeine Versetzungsanforderungen
- § 23 Nachprüfung
- § 24 Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses
- § 25 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule
- § 26 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule
- § 27 Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium
- § 28 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule
- § 29 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Sekundarschule

Abschnitt 5  
Abschlussverfahren

- § 30 Allgemeine Bestimmungen
- § 31 Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz
- § 32 Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote
- § 33 Schriftliche Prüfung
- § 34 Weiteres Verfahren
- § 35 Fachprüfungsausschüsse
- § 36 Mündliche Prüfung
- § 37 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung
- § 38 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch
- § 39 Wiederholung der Klasse 10

## Abschnitt 6

## Schulabschlüsse und Berechtigungen

- § 40 Hauptschulabschluss
- § 41 Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- § 42 Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- § 43 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- § 44 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

## Abschnitt 7

## Schlussbestimmungen

- § 45 Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen
- § 46 Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen und die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen
- § 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Abschnitt 1

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
5. Schulwege,
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 5 Schulgesetz NRW).

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW besteht. § 46 Absatz 4 und 5 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Besteht danach auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, gilt Absatz 2.

(4) Ist an der Schule ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet und ist eine Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmt, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für diese Plätze durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Schule zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme gemäß Absätzen 2 und 3. Hierbei haben die Kinder Vorrang, für die diese Schule gemäß § 19 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW durch die Schulaufsichtsbehörde als ihrer Wohnung nächstgelegene allgemeine Schule der gewünschten Schulform vorgeschlagen worden ist.

## VV zu § 1

## 1.1 zu Absatz 1

- 1.1.1 Der Zeitraum zur Durchführung der Anmeldeverfahren umfasst sechs Wochen. Er beginnt mit dem durch das Ministerium bestimmten Tag der letzten Möglichkeit zur Ausgabe der Halbjahreszeugnisse an den Grundschulen. Das Anmeldeverfahren für Schulen, für die kein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen ist (Nummer 1.1.2), wird in der dritten bis sechsten Woche des An-

1) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen 1 bis 9 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen 10 bis 54 Teil der Verwaltungsvorschriften.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:  
RdErl. v. 24.05.2014 (ABl. NRW. S. 289); RdErl. v. 13.06.2014 (ABl. NRW. S. 337)  
RdErl. v. 28.04.2015 (ABl. NRW. S. 223); RdErl. v. 07.05.2015 (ABl. NRW. S. 273)

- meldezeitraums durchgeführt. Die Aufnahmekapazität einer Schule richtet sich nach den Rahmenfestlegungen des Schulträgers und den Vorschriften zu den Klassengrößen der **Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW**. Eine Begrenzung der in die Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß **§ 46 Absatz 4 Schulgesetz NRW** ist zu beachten.
- 1.1.2 Ist zu erwarten, dass die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer oder mehrerer Schulen einer Schulform übersteigen wird (Anmeldeüberhang), kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für die Schulen dieser Schulform zulassen. Das gilt auch für neu genehmigte Schulen im Errichtungsjahr. Das vorgezogene Anmeldeverfahren ist in der ersten Woche des Anmeldezeitraumes durchzuführen; die Schulleiterin oder Schulleiter entscheidet sodann unter Beachtung von Nummer 1.2 über die Aufnahme und informiert die Eltern bis zum Ende der zweiten Woche des Anmeldezeitraumes.
- 1.1.3 Für eine neu genehmigte Schule ist im Errichtungsjahr das Anmeldeverfahren so zu gestalten, dass im Falle des Nichterreichens der Mindestgröße die Durchführung eines weiteren Anmeldeverfahrens an fortzuführenden Schulen möglich ist. Ist für die Schule ein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers die Verlängerung des vorgezogenen Anmeldeverfahrens um eine Woche genehmigen, wenn dies für eine sichere Bedürfnisfeststellung erforderlich ist. Die Anmeldezeiträume für die übrigen Schulen bleiben von der Verlängerung unberührt. Ist für die Schule kein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, wird das Anmeldeverfahren in der dritten bis fünften Woche des Anmeldezeitraums durchgeführt.
- 1.1.4 Die Anmeldung an einer Schule der gewünschten Schulform setzt die Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 voraus. Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind nicht gleichzeitig an mehr als einer Schule angemeldet werden kann. Hierzu wird den Eltern jedes Kindes ein Anmeldeschein (**Anlage 10**) durch die Grundschule ausgehändigt, der bei der Anmeldung abzugeben ist. Der Schulträger kann zusätzlich einen unverbindlichen Zweitwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform auf einem Beiblatt zum Anmeldeschein abfragen.
- 1.1.5 Eine Schülerin oder ein Schüler wird unter dem Vorbehalt aufgenommen, dass sie oder er in die Klasse 5 versetzt wird. Wird ein Kind nicht in die gewählte Schule aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten den Anmeldeschein zurück. Wurde ein Zweitwunsch angegeben (Nummer 1.1.4), ist mit Einwilligung der Eltern die Weitergabe des Anmeldescheins sowie einer Kopie des Halbjahreszeugnisses an die jeweilige Schule zulässig. Dies gilt auch für die Weitergabe im Rahmen einer Koordinierung eines Zweitwunsches hinsichtlich einer bestimmten Schulform.
- 1.1.6 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule unverzüglich über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass sie über die Aufnahmeentscheidung informiert wird. Dabei ist die Schulformempfehlung der nicht aufgenommenen Kinder zum Zwecke der weiteren Koordinierung mitzuteilen, sofern eine entsprechende Einwilligung (Nummer 1.1.5) der Eltern vorliegt.
- 1.1.7 Den Trägern der Ersatzschulen wird empfohlen, sich an dem Verfahren gemäß Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zu beteiligen.
- 1.2 zu Absatz 2
- Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen abgestimmt werden. Dazu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Kommt dabei keine Einigung zustande, koordiniert die Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers die Aufnahmeentscheidungen der Schulen, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können. Erst danach dürfen die betroffenen Schulen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheiden.
- 1.4 zu Absatz 4
- 1.4.1 Die Bestimmung der Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens (Nummer 1.1.1) im Einvernehmen zwischen Schulträger und Schulaufsicht.
- 1.4.2 Die Anmeldeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit und ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden zeitgleich durchgeführt. Ist die für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmte Aufnahmekapazität nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens nicht ausgeschöpft, so können freibleibende Plätze in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erst dann an Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vergeben werden, wenn alle Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Gebiet des Schulträgers, für die eine allgemeine Schule als Förderort vorgeschlagen ist, an einer Schule aufgenommen worden sind.
- 1.4.3 Bei der Anmeldung sind das Halbjahreszeugnis der Klasse 4, der Anmeldeschein (Nummer 1.1.4) und der Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde für den Förderort gemäß **§ 19 Absatz 5 Schulgesetz NRW** vorzulegen.
- 1.4.4 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule und die untere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung.
- 1.4.5 Die Regelungen der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF - BASS **13-41 Nr. 2.1**) zur Anmeldung an der Schule bleiben unberührt.
- § 2**  
**Dauer der Ausbildung**
- Die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I ist sechs Jahre, im Gymnasium fünf Jahre. Die Schülerin oder der Schüler kann sie um zwei Jahre überschreiten. Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies schließt die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe (§ 10 Absatz 2) ein.**
- § 3**  
**Unterricht, individuelle Förderung**
- (1) Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Studententafeln (Anlagen 1 bis 9) aus Kernstunden und Ergänzungsstunden. Er ist durch individuelle Förderung als pädagogisches Grundprinzip geprägt.**
- (2) Die Kernstunden umfassen den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht und den von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterricht. Im Wahlpflichtunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler das gewählte Fach oder den gewählten Lernbereich in der Regel bis zum Ende der Sekundarstufe I. Nach der Belegung ist ein einmaliger Wechsel bis zum Ende des ersten Jahres möglich.**
- (3) Die Ergänzungsstunden dienen der Intensivierung der individuellen Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Förderangeboten teilzunehmen.**
- (4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung, die auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft oder Behinderung hinwirkt. Hierfür erarbeitet jede Schule ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst. Hierdurch sollen alle Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden, insbesondere wenn**
- 1. die Versetzung, der Abschluss oder das Erreichen einer Berechtigung gefährdet ist,**
  - 2. der Verbleib in der Schulform gefährdet ist,**
  - 3. sie besondere Begabungen und Potenziale haben oder auf Grund ihrer Leistungsstärke die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen oder**
  - 4. sie auf Grund ihrer Zuwanderungsgeschichte besondere Voraussetzungen (Mehrsprachigkeit) mitbringen.**
- (5) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.**
- (6) Arbeitsgemeinschaften als weitere Unterrichtsveranstaltungen können klassen- und jahrgangsübergreifend angeboten werden.**
- (7) Für den Unterricht sind die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 Schulgesetz NRW) sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Unterrichtsvorgaben verbindlich.**
- VV zu § 3**  
3.1 zu Absatz 1
- Die für alle Schülerinnen und Schüler nach der Studententafel verpflichtend vorgesehene Stundenzahl darf nicht unterschritten werden.
- 3.4 zu Absatz 4
- Die Teilnahme an Maßnahmen der äußeren Differenzierung wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden.
- 3.5 zu Absatz 5
- 3.5.1 Den Unterricht in Praktischer Philosophie erteilen Lehrerinnen und Lehrer, die in diesem Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt haben oder von der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtserlaubnis erhalten haben.
- 3.5.2 Die Einrichtung von Praktischer Philosophie an einer Schule darf nicht dazu führen, dass kein konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird.
- 3.5.3 Der Wechsel vom Religionsunterricht zu Praktischer Philosophie ist jederzeit, der Wechsel von Praktischer Philosophie zum Religionsunterricht in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Für das Verfahren gilt **§ 31 Absatz 6 Schulgesetz NRW**.
- 3.5.4 Freigestellt von der Teilnahme am Unterricht in Praktischer Philosophie sind auch Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamkundlichen Unterricht teilnehmen.
- 3.6 zu Absatz 6
- Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden.

Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet.

#### § 4

##### Unterrichtsorganisation

(1) Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen; die in den Stundentafeln festgelegten Wochenstundenzahlen für das einzelne Fach oder den einzelnen Lernbereich bleiben verbindlich. Bei fächerübergreifendem Unterricht werden die in Anspruch genommenen Zeiteile jeweils auf das Stundenvolumen der einbezogenen Fächer oder Lernbereiche angerechnet.

(2) Unterricht in anderer Form (Projekte, Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen) kann zeitlich begrenzt an die Stelle des in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichts treten.

(3) Die Fächer eines Lernbereichs sind während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu unterrichten. Sie können in einem Schuljahr im Wechsel je ein Schulhalbjahr unterrichtet werden (Halbjahresunterricht). Sie können auf Grund einer Entscheidung der Schulkonferenz auch integriert unterrichtet werden, sofern dies die Unterrichtsvorgaben für die Schulform zulassen.

(4) Auch außerhalb bilingualer Zweige kann der Unterricht in nicht-sprachlichen Fächern (Sachfächern) bilingual erteilt werden. Hierzu kann die Schulkonferenz beschließen, dass der Unterricht ab Klasse 9, im Gymnasium ab Klasse 8, vollständig oder zeitlich begrenzt bilingual erteilt wird. Für eine erhöhte Wochenstundenzahl im Sachfach kann die Schule eine Stunde des Unterrichts der jeweiligen Fremdsprache verwenden.

#### VV zu § 4

##### 4.2 zu Absatz 2

4.2.1 In der Sekundarstufe I nehmen alle Schülerinnen und Schüler an mindestens einem Schülerbetriebspraktikum teil. Das Praktikum dauert in der Regel zwei bis drei Wochen. In der Sekundarstufe I des Gymnasiums kann das Praktikum entfallen, wenn es in der Sekundarstufe II stattfindet und für die Sekundarstufe I andere Formen der Berufsorientierung vorgesehen sind.

4.2.2 Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann nach Maßgabe des Runderlasses zur Beruf- und Studienorientierung (BASS 12-21 Nr. 1) ein zweites ein- bis dreiwöchiges Praktikum angeboten werden, das - in Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen auch für ganze Klassen - ein Langzeitpraktikum mit wöchentlichem Praktikumstag und einer Dauer von bis zu einem Jahr sein kann.

##### 4.4 zu Absatz 4

Für den bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe I gilt der Runderlass BASS 13-21 Nr. 5.

#### § 5

##### Unterricht und Prüfungen in der Muttersprache

(1) Für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann diese Sprache mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden, sofern die personellen, organisatorischen und curricularen Voraussetzungen gegeben sind. Die Muttersprache anstelle der zweiten Fremdsprache kann auch in Lerngruppen für mehrere Schulen aller Schulformen der Sekundarstufe I unterrichtet werden.

(2) Am Unterricht in der Muttersprache anstelle einer zweiten Fremdsprache können geeignete Schülerinnen und Schüler auch zusätzlich zum Unterricht in ihren anderen Fremdsprachen teilnehmen. Die Note wird im Zeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 kann in diesem Fall eine mindestens gute Leistung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(3) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht an einem Unterricht gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 teilnehmen, wird muttersprachlicher Unterricht in den Schulformen oder schulformübergreifend angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen. Am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I legen die Schülerinnen und Schüler eine Sprachprüfung auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.

#### VV zu § 5

##### 5.1 zu Absatz 1

In den Lerngruppen für mehrere Schulen unterschiedlicher Schulformen wird Unterricht auf der Anspruchshöhe erteilt, die dem Ziel des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) entspricht. Für die Klassen 7 und 8 sowie 9 und 10 können jeweils gemeinsame Lerngruppen gebildet werden.

#### 5.2 zu Absatz 2

5.2.1 An diesem Unterricht können geeignete Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der Sekundarstufe I teilnehmen.

5.2.2 Die Teilnahme am Unterricht und die Note werden in den Zeugnissen unter „Weiterer Unterricht“ bescheinigt, die Note in den Abschlusszeugnissen unter „Leistungen“. In Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule wird daneben die Anspruchshöhe (mittlerer Schulabschluss - Fachoberschulreife) angegeben.

#### 5.3 zu Absatz 3

5.3.1 Eine Schülerin oder ein Schüler kann neben dem Unterricht in der Muttersprache anstelle einer Fremdsprache den muttersprachlichen Unterricht besuchen, wenn allein dadurch die Teilnahme an Islamkunde möglich ist. In diesem Fall nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht an der Sprachprüfung nach Satz 2 bis 4 teil.

5.3.2 Das wöchentliche Regelangebot kann bis auf drei Wochenstunden gekürzt werden, wenn aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen Lerngruppen mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen oder personelle Gründe es erfordern.

5.3.3 Am Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit teilnehmen. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht getrennt nach Herkunftsländern unterrichtet.

5.3.4 Für die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht gilt im Übrigen Nummer 5 des Runderlasses „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ (BASS 13-63 Nr. 3).

5.3.5 Die Teilnahme an der Sprachprüfung ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Sprachprüfungen sind abzustellen auf den Hauptschulabschluss, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

5.3.6 Für die Sprachprüfung gelten die Verfahrensregeln der Richtlinien für die Feststellungsprüfung (BASS 13-61 Nr. 1), soweit Nr. 5.3.7 nichts anderes bestimmt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der muttersprachliche Unterricht vermittelt.

5.3.7 Die Prüfungsausschüsse werden an den Schulen eingerichtet, in denen muttersprachlicher Unterricht erteilt worden ist. Sie bestehen aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft. Die beiden anderen Mitglieder sind Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht. Die Erstkorrektur der schriftlichen Prüfung ist Aufgabe der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler unterrichtet hat. Die Aufgaben als Mitglied der Prüfungsausschüsse gehören zu den üblichen Arbeiten, die mit Unterricht und Erziehung zusammenhängen.

5.3.8 Die Prüfungsnote wird im Zeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt. Unter „Bemerkungen“ wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde.

5.3.9 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums (G8) legen am Ende der Klasse 9 eine Sprachprüfung auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ab. Das Ergebnis der Prüfung wird im Zeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt. Unter Bemerkungen wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde. Bei Vergabe des Abschlusses gemäß § 40 (Hauptschulabschluss) kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

#### 5.4 zu Absatz 4

Für die Prüfung gelten die Richtlinien für die Feststellungsprüfung (BASS 13-61 Nr. 1). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums.

#### § 6

##### Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note

angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

**(7) Bei einem Täuschungsversuch**

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

**(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.**

**(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.**

**VV zu § 6**  
6.1 zu Absatz 1

6.1.1 Für die Zahl und die Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gilt: Hauptschule, ab der Klasse 7 Hauptschulbildungsgang der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und Bildungsgang der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2

| Klasse | Deutsch |                                 | Englisch        |                                 | Mathematik |                                 |
|--------|---------|---------------------------------|-----------------|---------------------------------|------------|---------------------------------|
|        | Anzahl  | Dauer (nach Unterrichtsstunden) | Anzahl          | Dauer (nach Unterrichtsstunden) | Anzahl     | Dauer (nach Unterrichtsstunden) |
| 5      | 6       | 1                               | 3 <sup>1)</sup> | bis zu 1                        | 6          | bis zu 1                        |
| 6      | 6       | 1                               | 6               | bis zu 1                        | 6          | bis zu 1                        |
| 7      | 6       | 1-2                             | 6               | bis zu 1                        | 6          | bis zu 1                        |
| 8      | 5       | 1-2                             | 5               | 1-2                             | 5          | 1-2                             |
| 9      | 4-5     | 2-3                             | 4-5             | 1-2                             | 4-5        | 1-2                             |
| 10     | 4-5     | 2-3                             | 4-5             | 1-2                             | 4-5        | 1-2                             |

<sup>1)</sup> beginnend mit dem 2. Schulhalbjahr

Realschule, ab der Klasse 7 Realschulbildungsgang der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und Bildungsgang der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2

| Klasse | Deutsch |                                 | Englisch |                                 | Mathematik |                                 | Wahlpflichtunterricht |                                 |
|--------|---------|---------------------------------|----------|---------------------------------|------------|---------------------------------|-----------------------|---------------------------------|
|        | Anzahl  | Dauer (nach Unterrichtsstunden) | Anzahl   | Dauer (nach Unterrichtsstunden) | Anzahl     | Dauer (nach Unterrichtsstunden) | Anzahl                | Dauer (nach Unterrichtsstunden) |
| 5      | 6       | 1                               | 6        | bis zu 1                        | 6          | bis zu 1                        | -                     | -                               |
| 6      | 6       | 1                               | 6        | bis zu 1                        | 6          | bis zu 1                        | 6 <sup>1)</sup>       | bis zu 1                        |
| 7      | 6       | 1-2                             | 6        | 1                               | 6          | 1                               | 6                     | bis zu 1                        |
| 8      | 5       | 1-2                             | 5        | 1-2                             | 5          | 1-2                             | 5                     | 1                               |
| 9      | 4-5     | 2-3                             | 4-5      | 1-2                             | 4-5        | 1-2                             | 4-5                   | 1-2                             |
| 10     | 4-5     | 2-3                             | 4-5      | 1-2                             | 4-5        | 2                               | 4-5                   | 1-2                             |

<sup>1)</sup> Zweite Fremdsprache

Gymnasium und ab der Klasse 7 Bildungsgang Gymnasium der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1

| Klasse | Deutsch |                                 | 1. Fremdsprache |                                 | 2. Fremdsprache |                                 | Mathematik |                                 |
|--------|---------|---------------------------------|-----------------|---------------------------------|-----------------|---------------------------------|------------|---------------------------------|
|        | Anzahl  | Dauer (nach Unterrichtsstunden) | Anzahl          | Dauer (nach Unterrichtsstunden) | Anzahl          | Dauer (nach Unterrichtsstunden) | Anzahl     | Dauer (nach Unterrichtsstunden) |
| 5      | 6       | 1                               | 6 <sup>1)</sup> | bis zu 1                        | - <sup>1)</sup> | -                               | 6          | bis zu 1                        |
| 6      | 6       | 1                               | 6 <sup>1)</sup> | 1                               | 6 <sup>1)</sup> | bis zu 1                        | 6          | bis zu 1                        |
| 7      | 6       | 1-2                             | 6               | 1                               | 6               | 1                               | 6          | 1                               |
| 8      | 5       | 1-2                             | 5               | 1-2                             | 5               | 1                               | 5          | 1-2                             |
| 9      | 4-5     | 2-3                             | 4-5             | 1-2                             | 4-5             | 1-2                             | 4-5        | 1-2                             |

<sup>1)</sup> Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, werden in Englisch in den Klassen 5 und 6 jeweils vier Klassenarbeiten geschrieben. In der zweiten Fremdsprache werden in Klasse 5 vier, in Klasse 6 sechs Klassenarbeiten geschrieben.

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

In der Klasse 10 des Gymnasiums in der Aufbauform und des Bildungsgangs Gymnasium der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 werden folgende Klassenarbeiten geschrieben: jeweils vier bis fünf Klassenarbeiten in Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache, Mathematik und vier Klassenarbeiten im Wahlpflichtbereich II. Die Dauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden in Deutsch, je eine bis zwei Unterrichtsstunden in der ersten Fremdsprache, der zweiten Fremdsprache und im Wahlpflichtbereich II sowie zwei Unterrichtsstunden in Mathematik.

Gesamtschule, Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6, Klasse 5 und 6 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8

| Klasse | Deutsch |                                 | Englisch |                                 | Mathematik |                                 | Wahlpflichtunterricht |                                 |
|--------|---------|---------------------------------|----------|---------------------------------|------------|---------------------------------|-----------------------|---------------------------------|
|        | Anzahl  | Dauer (nach Unterrichtsstunden) | Anzahl   | Dauer (nach Unterrichtsstunden) | Anzahl     | Dauer (nach Unterrichtsstunden) | Anzahl                | Dauer (nach Unterrichtsstunden) |
| 5      | 6       | 1                               | 6        | bis zu 1                        | 6          | bis zu 1                        | -                     | -                               |
| 6      | 6       | 1                               | 6        | bis zu 1                        | 6          | bis zu 1                        | 6                     | bis zu 1                        |
| 7      | 6       | 1-2                             | 6        | 1                               | 6          | 1                               | 4-6                   | bis zu 1                        |
| 8      | 5       | 1-2                             | 5        | 1-2                             | 5          | 1-2                             | 4-5                   | 1                               |
| 9      | 4-5     | 2-3                             | 4-5      | 1-2                             | 4-5        | 1-2                             | 4-5                   | 1-2                             |
| 10     | 4-5     | 2-3                             | 4-5      | 1-2                             | 4-5        | 2                               | 4-5                   | 1-2                             |

Wird im Wahlpflichtunterricht in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3 Hinsichtlich der Zahl der Klassenarbeiten und mündlicher Leistungsüberprüfungen pro Woche gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 05.05.2015 (BASS 12-63 Nr. 3).

6.4 zu Absatz 4

Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

6.5 zu Absatz 5

Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6 zu Absatz 6

6.6.1 Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.

6.6.2 Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe. Der RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS - BASS 14-01 Nr. 1) bleibt unberührt.

6.8 zu Absatz 8

Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika. Zur Bewer-

tung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen im Fach Englisch wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß **Anlage 55** empfohlen.

6.9 zu Absatz 9

- 6.9.1 In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.
- 6.9.2 Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/ Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

§ 7

**Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen**

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse gemäß **§ 49 Schulgesetz NRW**. Auf Antrag sind die am Ende des Schuljahres erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken.

(2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die nach **§ 49 Absatz 2 und 3 Schulgesetz NRW** erforderlichen Angaben.

(3) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, weist ein Vermerk im Halbjahreszeugnis darauf und auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung (Überschreiten der Verweildauer, Schulformwechsel) hin. Ein fehlender Vermerk begründet keinen Anspruch auf Versetzung.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt **§ 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW**. Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind.

(5) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (**§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW**) neben dem Halbjahreszeugnis, wenn die Versetzung, der angestrebte Abschluss oder der Verbleib an der bisherigen Schulform gefährdet ist. Die Schule erstellt einen individuellen Förderplan und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.

(6) In den Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule in integrierter (§ 20 Absatz 5) oder teilintegrierter (§ 20 Absatz 6) Form ist anzugeben, in welchen Fächern der Unterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen erteilt worden ist und auf welche Anspruchsebene sich die jeweilige Note bezieht. Noten aus dem Wahlpflichtunterricht sind entsprechend zu kennzeichnen. In Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit nach Schulformen getrennten Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 1) ist anzugeben, auf welchen Bildungsgang sich die Noten beziehen. In Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 2) ist anzugeben, auf welche Anspruchsebene sich die Noten beziehen.

(7) Bei einem Schulwechsel innerhalb der Sekundarstufe I wird ein Überweisungszeugnis ausgestellt, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Bei einem Wechsel von der Gesamtschule oder von der Sekundarschule in eine andere Schulform der Sekundarstufe I wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welcher Schulform die Schülerin oder der Schüler berechtigt ist.

(8) Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

VV zu § 7

7.1 zu Absatz 1

- 7.1.1 Die Zeugnisse sind nach den Mustern der **Anlagen 12 bis 31, 33 bis 40, 42 bis 54** zu gestalten. Die Anlagen sehen vor, dass in den Mustern Nichtzutreffendes zu streichen oder Zutreffendes anzukreuzen ist. Die Schulen können auch Formulare verwenden, die es ermöglichen, dass die Muster nur die jeweils zutreffenden Angaben enthalten. Dies gilt insbesondere für Schulen, die Textverarbeitungssysteme einsetzen. Anstelle eines Zeugnisses mit Vorderseite und Rückseite können zwei Zeugnisblätter verwendet werden, sofern durch eine Siegelung die Einheit des Zeugnisses sichergestellt wird. Für alle Formulare gilt das Format DIN A 4. Auf den Zeugnissen ist unter dem Namen und der amtlichen Bezeichnung der Schule die amtliche Schulnummer anzugeben.

- 7.1.2 Für den Erwerb des Latinums gilt **Anlage 15** VVzAPO-GOST. Auf allen Abschluss- und Abgangszeugnissen wird für die modernen und alten Fremdsprachen der Unterrichtszeitraum dokumentiert. Zusätzlich wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen das Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ausgewiesen.

Das Referenzniveau ist gemäß folgender Tabelle einzutragen:

|                  |                    | Englisch          |       |                          |                    | andere Fremdsprache ab Klasse 5 | andere Fremdsprache ab Klasse 6 | andere Fremdsprache ab Klasse 8 |
|------------------|--------------------|-------------------|-------|--------------------------|--------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Schulform Klasse | GY                 | GE/SK             | RS    | HS                       | GY                 | GY/GE/SK/RS                     | GY/GE/SK/RS                     |                                 |
|                  | 5                  | A1+               | A1+   | A1+                      | A1+                | A1                              |                                 |                                 |
| 6                | A2                 | A1/A2             | A2    | A1/A2                    | A1+                | A1                              |                                 |                                 |
| 7                | A2+                | A2                | A2+   | A2                       | A2                 | A2                              |                                 |                                 |
| 8                | A2/B1              | A2/B1 (E) A2 (G)  | A2/B1 | A2/B1 (E) A2 (G)         | A2/B1              | A2/B1 (GY) A2 (GE/SK/RS)        | A1/A2                           |                                 |
| 9                | B1 (G8) A2/B1 (G9) | A2/B1 (E) A2+ (G) | A2/B1 | A2/B1 (E) A2+ (G)        | B1 (G8) A2/B1 (G9) | B1 (G8) A2/B1 (G9/GE/SK/RS)     | A2/B1 (G8) A2 (G9/GE/SK/RS)     |                                 |
| 10               | B1 (G9)            | B1 (E) A2/B1 (G)  | B1    | B1 (Typ B) A2/B1 (Typ A) | B1 (G9)            | B1 (G9/GE/SK/RS)                | A2/B1 (G9/GE/SK/RS)             |                                 |

Für die Fremdsprachen Chinesisch und Japanisch sind die Referenzniveaus gemäß folgender Tabelle einzutragen:

|                  |                    | Chinesisch ab Klasse 6 | Chinesisch ab Klasse 6 | Chinesisch/ Japanisch ab Klasse 8 | Chinesisch/ Japanisch ab Klasse 8 |
|------------------|--------------------|------------------------|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Schulform Klasse | GY                 | GE/SK                  | GY                     | GE/SK                             |                                   |
|                  | 6                  | A1                     | A1                     |                                   |                                   |
| 7                | A1+                | A1+                    |                        |                                   |                                   |
| 8                | A1/A2              | A1/A2                  | A1                     | A1                                |                                   |
| 9                | A2 (G8) A1/A2 (G9) | A1/A2                  | A1/A2 (G8) A1+ (G9)    | A1+                               |                                   |
| 10               | A2 (G9)            | A2                     | A1/A2 (G9)             | A1/A2                             |                                   |

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung  
 B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung  
 C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung  
 Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Die Referenzniveaus des GeR sind bei mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der angegebenen Klasse erreicht. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung im Abschluss- oder Abgangszeugnis nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GeR über die mindestens mit der Note ausreichend bewertete Leistung der nächst niedrigeren Klasse zu ermitteln. Realschulen und Gymnasien in der Aufbauform verfahren entsprechend.  
 Abkürzungen:  
 HS=Hauptschule, RS=Realschule,  
 GE=Gesamtschule, GY=Gymnasium,  
 SK=Sekundarschule  
 E=Erweiterungskurs/Erweiterungsebene,  
 G=Grundkurs/Grundebene

- 7.1.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Unterzeichnung der Zeugnisse auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen.
- 7.1.4 Jedes Zeugnis wird auf den Tag der Aushändigung ausgestellt.
- 7.1.5 Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, werden am vorletzten Unterrichtstag ausgehändigt oder vorher übersandt. Diesen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme am Unterricht bis zu den Sommerferien freigestellt. Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Abschlüsse erworben, wird grundsätzlich nur der weitergehende Abschluss auf dem Zeugnis vermerkt.  
 Beim Erwerb eines Abschlusses enthält das Zeugnis folgenden Vermerk:  
 „Sie/Er hat den \_\_\_\_\_ erworben.“  
 Beim Erwerb einer Berechtigung enthält das Zeugnis folgenden Vermerk:  
 „Ihr/Ihm wird die \_\_\_\_\_ erteilt.“
- 7.1.6 Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind (Nichtversetzung, Nichtbestehen der Nachprüfung, Nichtzuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung), kann bei der Schule Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die für die Fachaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde.  
 Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit dem Widerspruch an-

gefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsakts (z. B. Versetzungsentcheidung, Zuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung) herbeiführt.

Gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die für die Fachaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

#### 7.2 zu Absatz 2

Für die Bescheinigung ehrenamtlichen Engagements und der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften der Schülerinnen und Schüler gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 24.04.2015 (BASS 12-65 Nr. 6).

#### 7.4 zu Absatz 4

Die Schule verwendet den nach **Anlage 11** vorgesehenen Vordruck.

#### 7.5 zu Absatz 5

7.5.1 Die Lern- und Förderempfehlung leitet sich aus dem schulischen Förderkonzept (§ 3 Absatz 4) her. Sie richtet sich an die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und an die Schule selbst. Sie beruht auf einem Beschluss der Klassen- oder Versetzungskonferenz und wird schriftlich neben dem Zeugnis erteilt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer lädt die Eltern zu einem Beratungsgespräch ein.

7.5.2 Die Lern- und Förderempfehlung ist Teil schulischer Förderplanung und unterstützt die individuelle Lernentwicklung. Sie beschreibt die mit den Zeugnisnoten festgestellten fachlichen Minderleistungen und zeigt Wege auf, diese zu beheben. Sie nennt Ansatzpunkte und notwendige Maßnahmen, um fachliche Minderleistungen zu überwinden.

#### 7.7 zu Absatz 7

Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Überweisungszeugnis aufgenommen.

#### 7.8 zu Absatz 8

7.8.1 Wird auf einem Abschlusszeugnis ein Abschluss oder eine Berechtigung bescheinigt, den oder die eine Schülerin oder ein Schüler in einer früheren Klasse erworben hat, informieren die Bemerkungen darüber, in welchem Schuljahr der Abschluss oder die Berechtigung erworben wurde.

7.8.2 Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Abgangs- oder Abschlusszeugnis aufgenommen. Beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung bleiben sie außer Betracht. Die Übernahme dieser Zeugnisnoten kann auf Wunsch einer Schülerin oder eines Schülers unterbleiben.

## § 8

### Information und Beratung

(1) Die Schule informiert und berät die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Schullaufbahn in der Sekundarstufe I.

(2) Die Information erstreckt sich

1. in den Klassen 5 bis 8 insbesondere auf den Wahlpflichtunterricht und die individuelle Förderung unter Einbeziehung der Ergänzungsstunden und
2. in den Klassen 9 und 10 insbesondere auf
  - a) die mit den Abschlüssen und Berechtigungen verbundenen Anforderungen,
  - b) die berufs- und studienorientierten Bildungsgänge in den Schulformen der Sekundarstufe II und
  - c) die Wahlmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und die Voraussetzungen, die dafür in der Sekundarstufe I zu erfüllen sind.

Auf Wunsch berät sie die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern.

(3) Berufsorientierung ist eine verpflichtende Aufgabe der Schulen der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler sollen so gefördert werden, dass sie bei ihrer Berufswahl selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden können. Dazu arbeiten die Schulen insbesondere mit den Berufskollegs und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zusammen.

#### VV zu § 8

##### 8.1 zu Absatz 1

In der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 wird den Eltern vom ersten Halbjahr der Klasse 9 an halbjährlich schriftlich mitgeteilt, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich erreichen wird. Die Schule verwendet dabei das in **Anlage 32** und **41** vorgesehene Formular.

## § 9

### Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

(1) Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

(2) Für den Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Absatz 7 Schulgesetz NRW<sup>1)</sup> und für den Unterricht in Integrativen Lerngruppen § 20 Absatz 8 Schulgesetz NRW<sup>2)</sup> gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

#### VV zu § 9

##### 9.1 zu Absatz 1

9.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt worden ist.

9.1.2 Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist, die Schulleitung in jedem Einzelfall; das gilt auch für die Abschlussverfahren (§§ 30 ff.).

9.1.3 Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14-01 Nr. 1).

#### Abschnitt 2

### Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

#### § 10

##### Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium sind die Klassen 5 und 6 eine pädagogische Einheit (Erprobungsstufe). Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über.

(2) Die Ausbildung in der Erprobungsstufe dauert höchstens drei Jahre. Die Klasse 5 kann einmal gemäß § 21 Absatz 3 freiwillig wiederholt werden.

(3) In der Erprobungsstufe werden dreimal im Schuljahr Erprobungsstufenkonferenzen durchgeführt, in denen über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, über etwaige Schwierigkeiten, deren Ursachen und mögliche Wege zu ihrer Überwindung und über besondere Fördermöglichkeiten beraten wird.

(4) Für Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Verfahren der Erprobungsstufenkonferenzen gilt § 50 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine mit Koordinierungsaufgaben beauftragte Lehrkraft. Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in der Grundschule unterrichtet haben, können an den Erprobungsstufenkonferenzen teilnehmen.

#### VV zu § 10

##### 10.1 zu Absatz 1

Auf dem Zeugnis der Klasse 5 wird vermerkt: „Sie/Er geht in die Klasse 6 über.“ Dieser Vermerk kann durch Aussagen über die Leistungsentwicklung ergänzt werden.

#### § 11

##### Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe

(1) Stellt die Erprobungsstufenkonferenz nach dem jeweils ersten Schulhalbjahr der Klassen 5 und 6 und am Ende der Klasse 5 fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann, teilt sie dies den Eltern mit und empfiehlt ihnen einen Wechsel der Schulform zum Ende des laufenden Schulhalbjahres. Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 5 und des ersten Schulhalbjahres der Klasse 6 kann die Schule den Eltern allein empfehlen, ihr leistungsstarkes Kind

1. von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder
2. von der Realschule zum Gymnasium wechseln zu lassen.

(2) Ein Wechsel von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder von der Realschule zum Gymnasium soll jedenfalls immer dann in Betracht gezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 erfüllt sind.

#### VV zu § 11

Entschließen sich die Eltern zu einem Schulformwechsel, verständigt die bisherige Schule spätestens drei Wochen vor dem Ende des Schulhalbjahres die von den Eltern gewählte Schule. Kann eine Schülerin oder ein Schüler dort nicht aufgenommen werden, sorgt die abgebende Schule im Einvernehmen mit den Eltern und bei Bedarf mit Unterstützung der oberen Schulaufsichtsbehörde für die Aufnahme an einer anderen Schule der von den Eltern gewählten Schulform. Für den Wechsel zum Gymnasium nach dem ersten Schulhalbjahr der Klasse 6 ist die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 6 erforderlich. Dies gilt auch für einen Wechsel von der Gesamtschule oder von der Sekundarschule zum Gymnasium.

1) jetzt § 20 Absatz 5 SchulG: Gemeinsames Lernen

2) § 20 Absatz 8 SchulG ist aufgehoben; Integrative Lerngruppen konnten letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden und werden auslaufend fortgeführt.

## § 12

## Abschluss der Erprobungsstufe

(1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll. Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten.

(2) Die Schule empfiehlt versetzten Schülerinnen und Schülern der Hauptschule den Übergang in die Klasse 7 der Realschule oder der Realschule in der Aufbauform, die Klasse 6 des Gymnasiums oder die Klasse 7 des Gymnasiums in der Aufbauform, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass sie dafür geeignet sind. Versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule können unter den gleichen Voraussetzungen in die Klasse 7 des Gymnasiums oder des Gymnasiums in der Aufbauform wechseln. Über den empfohlenen Schulwechsel entscheiden die Eltern.

(3) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums oder der Realschule können die Klasse 6 der besuchten Schulform wiederholen, wenn dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe nicht überschritten wird (§ 10 Absatz 2) und die Versetzungskonferenz feststellt, dass auf Grund der Gesamtentwicklung danach die Versetzung erreicht werden kann. In den anderen Fällen gehen nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Wahl der Eltern in die Klasse 7 der Realschule oder der Hauptschule über, es sei denn die Versetzungskonferenz stellt fest, dass der Übergang in die Realschule nicht möglich ist. Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule gehen in die Klasse 7 der Hauptschule über.

(4) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Realschule setzen bei einem Wechsel in die Gesamtschule oder in die Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 dort die Schullaufbahn in der Klasse 7 fort.

## VV zu § 12

## 12.1 zu Absatz 1

12.1.1 Die VV zu § 11 gilt entsprechend beim Schulformwechsel am Ende der Erprobungsstufe. Eine Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Klasse 6 ist auch für einen Wechsel in den Bildungsgang des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 erforderlich.

12.1.2 Schulen aller Schulformen sind im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Schulform wechseln, verpflichtet.

## 12.2 zu Absatz 2

Die Eignung wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt. Die Eignung für die Schulformen Realschule oder Gymnasium wird auch für die entsprechenden Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 vermerkt.

## § 13

## Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

(1) Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schule sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass niemand nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungsstufe von der Realschule zur Hauptschule oder vom Gymnasium in die Realschule oder die Hauptschule wechseln muss.

(2) Zeigt sich am Ende der Klasse 7, dass der Schulerfolg einer Schülerin oder eines Schülers trotz besonderer Förderung gefährdet ist, unterrichtet die Schule die Eltern neben dem Zeugnis über den Lernstand sowie über das Lern- und Arbeitsverhalten ihres Kindes. Sie weist die Eltern auf Absatz 3 hin.

(3) Ab Klasse 7 soll eine Schülerin oder ein Schüler die Schulform oder einen Bildungsgang in der Regel nur noch auf Antrag der Eltern wechseln; § 47 Absatz 1 Nummer 3 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Bis zum Ende der Klasse 8 können die Eltern bei der Schule den Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs zum Beginn des nächsten Schuljahres beantragen. Die Versetzungskonferenz der bisher besuchten Klasse entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler für die gewünschte Schulform oder den gewünschten Bildungsgang geeignet ist und in welcher Klassenstufe die Schullaufbahn dort fortgesetzt werden kann.

(4) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder der Realschule bei der Versetzung in den Fächern mit Klassenarbeiten einen Notendurchschnitt von 2,0, berät die Schule die Eltern nach Maßgabe des § 46 Absatz 8 Schulgesetz NRW im Hinblick auf einen Wechsel der Schulform. Dies gilt für die Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und für die Schülerinnen und Schüler der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 entsprechend.

(5) Für den Wechsel zum Gymnasium oder in die Klassen 8 und 9 des Gymnasiums in der Aufbauform oder in den Bildungsgang des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 ist über Absatz 3 hinaus die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 6 erforderlich.

(6) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler, die in eine andere Schulform oder einen anderen Bildungsgang einer Sekundarschule übergehen, werden dort in die nächsthöhere Klasse aufgenommen,

wenn sie die Versetzungsanforderungen dieser Schulform erfüllen. Dabei bleiben nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache unberücksichtigt, wenn sie dort nicht fortgesetzt wird. In den anderen Fällen werden nicht versetzte Schülerinnen und Schüler probeweise in die nächsthöhere Klasse aufgenommen. In der zwölften Unterrichtswoche entscheidet die Versetzungskonferenz, in welcher Klasse die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

## VV zu § 13

## 13.3 zu Absatz 3

13.3.1 Die abgebende Schule nimmt rechtzeitig Kontakt mit der von den Eltern gewünschten aufnehmenden Schule über den beabsichtigten Wechsel auf. Die Eignung für eine andere Schulform begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule. Spätestens zum Beginn der Klasse 8 informiert die Schule über die letztmögliche Möglichkeit eines Schulformwechsels am Ende der Klasse 8.

13.3.2 Beim Wechsel in die Gesamtschule oder die Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 entfällt die Eignungsfeststellung.

13.3.3 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können mit dem Versetzungszeugnis der Klasse 9 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einer anderen Schulform übergehen. Der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sind auf dem Zeugnis zu vermerken.

## Abschnitt 3

Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

## § 14

## Hauptschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als Fremdsprache fortgeführt.

(2) Der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt. Eine Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz eine andere Unterrichtsorganisation wählen, die individuelle Förderung ebenso ermöglicht. § 25 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:

1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 führt und

2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) führt.

Die Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz unter Wahrung der Anspruchsebenen in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählen, die gemäß den unterrichtlichen Vorgaben den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ebenso ermöglicht, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Arbeitslehre sowie in den Fächern Kunst und Musik einrichten.

(5) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Englisch, Mathematik und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung vermieden oder Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(6) Werden die Klassen 10 der Typen A und B an einer Schule geführt, soll der Unterricht im Lernbereich Kunst, Musik, Textgestaltung und in den Fächern Religionslehre, Praktische Philosophie und Sport klassen- und typenübergreifend erteilt werden. Im Lernbereich Gesellschaftslehre kann der Unterricht klassen- und typenübergreifend erteilt werden.

(7) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben.

## VV zu § 14

## 14.2 zu Absatz 2

Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs entscheidet die Klassenkonferenz. Sie prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Schule nach § 14 Absatz 3 in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählt.

## 14.4 zu Absatz 4

In den Klassen 9 und 10 Typ A werden als Wahlpflichtunterricht allein die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften angeboten.

## § 15

## Realschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt.

(2) Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache ist in Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 bietet die Schule neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst an.

(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften und für berufs-

orientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab Klasse 8 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit drei Wochenstunden sowie das Fach Hauswirtschaft mit zwei Wochenstunden anbieten.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen sowie in den Schwerpunktfächern des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

#### VV zu § 15

15.3 zu Absatz 3

- 15.3.1 Jede Realschule bietet mindestens drei Schwerpunkte an.
- 15.3.2 Realschulzweige in organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen mit einer Klasse pro Jahrgang bieten neben Französisch ein weiteres Schwerpunktfach im Wahlpflichtunterricht an.
- 15.3.3 Der Wahlpflichtunterricht umfasst neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache
- im naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Physik oder Chemie oder Biologie oder Technik oder Informatik,
  - im sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Sozialwissenschaften oder Politik/Ökonomische Grundbildung,
  - im musisch-künstlerischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Kunst oder Musik.
- 15.3.4 Ist das Schwerpunktfach gleichzeitig Fach der Studentafel (Biologie, Chemie, Physik, Kunst oder Musik), nimmt die Schülerin oder der Schüler daran allein im Wahlpflichtunterricht teil. Die dadurch frei gewordene Stundenzahl wird auf die verbliebenen Fächer des Lernbereichs aufgeteilt.
- 15.3.5 Schulen können im ersten Halbjahr der Klasse 7 den Schülerinnen und Schülern die bisher unbekannteten Schwerpunktfächer in epochaler Form vorstellen. Die Leistungen werden auf dem Halbjahreszeugnis mit einer Note unter „Wahlpflichtunterricht“ unter Angabe der vorgestellten Fächer bewertet. Eine Entscheidung erfolgt in diesem Fall am Ende der Vorstellungsphase. Es gilt § 3 Absatz 2 Satz 3. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 6 die zweite Fremdsprache als Schwerpunktfach gewählt haben, nehmen an der epochalen Vorstellung nicht teil. Die Möglichkeit des Wechsels bleibt erhalten.

#### § 16

##### Realschule in der Aufbauform

(1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Zweite Fremdsprache in Klasse 7 ist Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlpflichtunterricht beginnt abweichend von § 15 Absatz 3 in Klasse 8.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Realschule.

#### VV zu § 16

Die Gesamtwochenstundenzahl in den Klassen 7 - 10 ist 129 (Anlage 5).

#### § 17

##### Gymnasium

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Die Schule kann ab Klasse 5 außerdem eine andere moderne Fremdsprache oder Latein als zweite Fremdsprache anbieten. Über das Fremdsprachenangebot in Klasse 5 entscheidet die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger.

(2) Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache an. Daneben kann sie Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt anbieten. Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerisch-musischen Schwerpunkt anbieten.

(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder in den Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann. Darüber hinaus können Ergänzungsstunden zur Profilbildung verwendet werden. Von den in der Studentafel vorgesehenen Ergänzungsstunden sind fünf Stunden nicht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schulkonferenz beschließt ein Konzept für die Verwendung der Ergänzungsstunden auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

#### VV zu § 17

17.3 zu Absatz 3

- 17.3.1 Fächer, die auch in Kombination innerhalb eines Aufgabenfeldes oder Aufgabenfeld übergreifend angeboten werden können, sind:

- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik, Technik,
- im gesellschaftswissenschaftlichen-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich Erdkunde, Geschichte, Politik, Wirtschaft,
- im künstlerisch-musischen Bereich Kunst - auch mit dem Schwerpunkt Textilgestaltung -, Musik, Darstellen und Gestalten.

17.3.2 Bei Fächern und Fächerkombinationen im Wahlpflichtbereich sind die Schwerpunkte so zu setzen, dass inhaltliche Doppelungen mit den Fächern des Pflichtbereichs vermieden werden.

17.3.3 Die curriculare Planung kann zu Beginn der Klasse 9 einen Wechsel des inhaltlichen Schwerpunktes oder eines Kombinationsfaches vorsehen.

17.3.4 Ein Wechsel der Kurse ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres der Klasse 8 möglich.

#### 17.4 zu Absatz 4

17.4.1 Ergänzungsstunden sollen im Sinne der individuellen Förderung auch als „Lernzeiten“ genutzt werden, um den Umfang von häuslichen Arbeiten zu reduzieren.

17.4.2 Alle Ergänzungsstunden werden im Stundenplan kenntlich gemacht.

#### § 18

##### Gymnasium in der Aufbauform

(1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Die zweite Fremdsprache setzt in Klasse 7 ein. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Für den Wahlpflichtunterricht gelten mit Ausnahme der Fremdsprachen die Bestimmungen für das Gymnasium.

(3) Im Übrigen gelten neben der Studentafel (Anlage 6) für die Klassen 7 bis 9 die Bestimmungen für das Gymnasium und für die Klasse 10 die Bestimmungen für das Gymnasium entsprechend.

#### VV zu § 18

18.2 zu Absatz 2

18.2.1 Das Gymnasium in der Aufbauform umfasst in der Sekundarstufe I auch die Klasse 10 (§ 10 Absatz 3 SchulG).

18.2.2 Für den Bildungsgang in der Aufbauform des Gymnasiums gilt daher:

- Die Regeldauer der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I ist abweichend von § 2 sechs Jahre.
- Die Gesamtwochenstundenzahl in den Klassen 7 bis 10 ist 129 (Anlage 6).
- Die Schülerinnen und Schüler nehmen an einer zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfung teil.
- § 27 gilt auch für die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10.
- Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird am Ende der Klasse 10 erworben, wenn die Versetzungsanforderungen des § 26 erfüllt sind. Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 erworben.

#### § 19

##### Gesamtschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache sowie ab Klasse 6 oder 7 den Lernbereich Arbeitslehre und den Lernbereich Naturwissenschaften. Der Lernbereich Darstellen und Gestalten kann nach Entscheidung der Schulkonferenz zusätzlich angeboten werden.

(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:

1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,
2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,
3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Studentafel,
4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) beginnt in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. In der ersten Klasse der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im

zweiten Schulhalbjahr. Die Fachleistungsdifferenzierung kann in einzelnen Fächern in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erfolgen; in den jeweiligen Fächern können jahrgangsweise auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Das Differenzierungskonzept ist Teil des Schulprogramms.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

#### VV zu § 19

##### 19.1 zu Absatz 1

19.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen.

19.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

##### 19.2 zu Absatz 2

Sofern der Wahlpflichtunterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre, Naturwissenschaften sowie Darstellen und Gestalten ab Klasse 7 beginnt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 eine zusätzliche individuelle Förderung zur Stärkung der Kompetenzen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch bei einem in Klasse 7 einsetzenden Wahlpflichtunterricht sind mit Blick auf die curricularen Vorgaben die Anforderungen der Stundentafel zu erfüllen. Das Wahlpflichtangebot im Lernbereich Naturwissenschaften kann um ein Wahlpflichtangebot des Faches Informatik ergänzt werden.

##### 19.3 zu Absatz 3

Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

##### 19.4 zu Absatz 4

19.4.1 Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Anspruchsebene entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Form der Binnendifferenzierung oder in Kursen äußerer Fachleistungsdifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Aufnahme in einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.

19.4.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist.

19.4.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel des Kurses nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

19.4.4 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Erweiterungskurs oder zur Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Grundkurs, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.

19.4.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, ob Physik oder Chemie fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

19.4.6 Das Differenzierungskonzept soll Hinweise zur Evaluation enthalten. Die Schule stellt sicher, dass die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne eingehalten werden.

#### § 20

##### Sekundarschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache sowie ab Klasse 6 oder 7 mindestens eines der folgenden Angebote: Lernbereiche Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem oder mit künstlerisch-musischem Schwerpunkt.

(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:

- für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Bildungsgangwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des

Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,

- für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,
- für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
- für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

(5) In der Sekundarschule in der integrierten Form beginnt der Unterricht mit weiteren Maßnahmen der Binnendifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz.

(6) In der Sekundarschule in der teilintegrierten Form wird Absatz 5 mit der Maßgabe angewandt, dass der Unterricht auf den beiden Anspruchsebenen in der Regel in äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilt wird.

(7) In der Sekundarschule in kooperativer Form wird der Unterricht ab der Klasse 7 nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der Entwicklung nach Beratung der Eltern, in welchem der angebotenen Bildungsgänge die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann. Die in der Klasse 6 in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen sind beim Übergang in den Bildungsgang des Gymnasiums zu berücksichtigen. Beim Übergang in die anderen Bildungsgänge können sie zum Ausgleich auch für ein Fach nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 herangezogen werden.

(8) Für die Bildungsgänge der Sekundarschule in kooperativer Form gilt:

- Für die kooperative Form mit drei Bildungsgängen gilt ab Klasse 7 für den Hauptschulbildungsgang § 14, für den Realschulbildungsgang § 15 und für den gymnasialen Bildungsgang § 17 entsprechend. In Klasse 10 des Bildungsgangs Gymnasium wird der Unterricht in den Kernfächern und im Wahlpflichtunterricht fortgesetzt. Absatz 4 bleibt unberührt.
- In der Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen wird der Unterricht ab Klasse 7 in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der Fremdsprache und im Lernbereich Naturwissenschaften sowie in den bildungsgangspezifischen Lernbereichen Gesellschaftslehre und Arbeitslehre nach Bildungsgängen der Grund- und Erweiterungsebene getrennt erteilt. In den übrigen Fächern kann der Unterricht auch in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

#### VV zu § 20

##### 20.1 zu Absatz 1

20.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen. Dies gilt in der integrierten Form (§ 20 Absatz 5) auch für die Zusammensetzung der siebten bis zehnten Klassen der Sekundarschule.

20.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

##### 20.2 zu Absatz 2

Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik. Sofern der Wahlpflichtunterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder in den Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem oder künstlerisch-musischem Schwerpunkt ab Klasse 7 beginnt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 eine zusätzliche individuelle Förderung zur Stärkung der Kompetenzen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch bei einem in Klasse 7 einsetzenden Wahlpflichtunterricht sind mit Blick auf die curricularen Vorgaben die Anforderungen der Stundentafel zu erfüllen.

##### 20.5 zu Absatz 5

20.5.1 Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.

- 20.5.2 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 20.5.3 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Grundebene, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.
- 20.5.4 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.  
20.6 zu Absatz 6
- 20.6.1 Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen erfolgt in der Regel in Grund- und Erweiterungskursen. Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung oder in Form der Binnendifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.
- 20.6.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.
- 20.6.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 20.6.4 Für Einwände der Eltern gegen die Zuweisung gilt die VV 20.5.3.
- 20.6.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.  
20.7 zu Absatz 7
- 20.7.1 In der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Realschule voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 befriedigende Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Gymnasium setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache belegt und am Ende der Klasse 6 gute Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Dabei soll die Versetzungskonferenz auch die Entwicklung des Lernverhaltens berücksichtigen.
- 20.7.2 In der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang der Erweiterungsebene voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in der überwiegenden Zahl der übrigen Fächer erreicht hat. Die Schullaufbahn wird auch dann im Bildungsgang der Erweiterungsebene fortgesetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch ausreichend sind und die ausreichende Leistung durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.
- 20.7.3 Auf Antrag der Eltern ist bis Ende der Klasse 8 ein Bildungsgangwechsel in der Regel zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Versetzungskonferenz auf der Grundlage des Leistungsbildes und der Entwicklung des Lernverhaltens. Im Ausnahmefall ist ein Bildungsgangwechsel auch zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.
- 20.7.4 Bei Nichtversetzung in den Bildungsgängen Realschule oder Gymnasium der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen oder der Erweiterungsebene der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen kann die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung der Entwicklung des Lernverhaltens der Schülerin oder des Schülers auch ohne Antrag der Eltern einen Bildungsgangwechsel empfehlen.

#### Abschnitt 4 Versetzungsbestimmungen

##### § 21

#### Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt

- (1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach **§ 50 Schulgesetz NRW**. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.
- (2) Eine Vorversetzung ist zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres möglich. Eine Schule kann leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe in Gruppen zusammenfassen, die auf Grund individueller Vorversetzung eine Klasse überspringen oder übersprungen haben.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse einmal freiwillig wiederholen oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorhergegangene Klasse zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht

**erneut ausgesprochen. Erworben Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.**

##### VV zu § 21

###### 21.1 zu Absatz 1

- 21.1.1 Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen.
- 21.1.2 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Sie oder er berücksichtigt die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.
- 21.1.3 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Versetzungstermin die Schule, entscheidet die Versetzungskonferenz über die Versetzung.

##### § 22

#### Allgemeine Versetzungsanforderungen

**(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn**

1. die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder
2. nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 25 bis 29 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.

**(2) Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.**

**(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.**

**(4) Die in einem Schuljahr im Wechsel für ein Schulhalbjahr unterrichteten Fächer eines Lernbereichs (Halbjahresunterricht) sind als versetzungswirksam anzukündigen.**

**(5) Leistungen in Arbeitsgemeinschaften sind nicht versetzungswirksam.**

##### VV zu § 22

###### 22.3 zu Absatz 3

Im Rahmen äußerer Differenzierung (§ 3 Absatz 4) erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam, können aber bei der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden. Die Schule berücksichtigt positive Leistungen im muttersprachlichen Unterricht einschließlich der Islamkunde im Rahmen der Gesamtentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers; die Lehrkraft für den muttersprachlichen Unterricht erhält Gelegenheit, sich zu äußern.

###### 22.4 zu Absatz 4

22.4.1 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kündigt die Versetzungswirksamkeit des Halbjahresunterrichts zu Beginn des Schuljahres schriftlich an. Die Note des in einem Schulhalbjahr unterrichteten Fachs wird in das Versetzungszeugnis unter Angabe des Zeitraumes, in dem das Fach erteilt worden ist, übernommen.

22.4.2 Besteht die Gefahr, dass der Halbjahresunterricht zum Schulhalbjahr mit einer nicht ausreichenden Leistung benotet wird, benachrichtigt die Schule die Eltern spätestens zehn Wochen vor dem Halbjahreszeugnis. Sie verwendet dabei den nach **Anlage 11** vorgesehenen Vordruck.

##### § 23

#### Nachprüfung

**(1) Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.**

**(2) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung richtet sich nach § 44.**

**(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere fachkundige Lehrkraft für die Protokollführung.**

**(4) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.**

(5) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

(6) Versäumt die Schülerin oder der Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann sie oder er aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Attest vorzulegen.

#### VV zu § 23

##### 23.1 zu Absatz 1

Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern mit dem Zeugnis eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch eine Nachprüfung die Versetzung erreicht werden kann und über den Anmeldeschluss. Gleichzeitig ist den Eltern ein Beratungsgespräch vor den Sommerferien anzubieten.

##### 23.3 zu Absatz 3

Findet die Nachprüfung in einer Fächerkombination statt, die von mehreren Lehrkräften unterrichtet wurde, so sind diese an der Prüfung beteiligt; die Prüfungsanteile verteilen sich entsprechend dem Stundenanteil auf die Fächer.

##### 23.4 zu Absatz 4

23.4.1 Die Aufgaben der mündlichen und schriftlichen Prüfung sind dem Unterricht des Schuljahres zu entnehmen, in dem das Prüfungsfach zuletzt unterrichtet worden ist.

23.4.2 Die schriftliche Prüfung dauert ebenso lange wie eine Klassenarbeit. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

##### 23.5 zu Absatz 5

23.5.1 Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Nachprüfung bestanden wurde. Verlauf und Ergebnis der Nachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

23.5.2 Die Schule teilt den Eltern das Ergebnis einer nicht bestandenen Nachprüfung schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

#### § 24

##### Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses

(1) Die Klassen 9 und 10 kann einmal freiwillig wiederholen, wer zwar einen Abschluss erworben, aber eine angestrebte weitere Berechtigung verfehlt hat. Wer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, kann die Klasse 10 nicht wiederholen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Klasse 10 der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 einmal freiwillig wiederholen, wer zwar den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, nicht aber den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben hat, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass die Teilnahme an zwei Erweiterungskursen oder in zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene im Wiederholungsjahr möglich ist.

(3) Die Wiederholung einer Klasse nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I (§ 2) nicht überschreitet.

#### VV zu § 24

##### 24.1 zu Absatz 1

24.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Realschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule. Bei einer freiwilligen Wiederholung zum Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung sind die gleichen Fächer zu belegen, sofern diese angeboten werden.

24.1.2 Eine Schülerin oder ein Schüler der 10. Klasse des Gymnasiums (Einführungsphase), die oder der in der Einführungsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres auf Antrag in die 10. Klasse einer Hauptschule, einer Realschule, einer Gesamtschule oder einer Sekundarschule aufgenommen werden, um den mittleren Schulabschluss zu erwerben. Dies setzt voraus, dass nach der bisherigen Schullaufbahn eine Eingliederung in den jeweiligen Bildungsgang möglich ist. Die Entscheidung ist mit der oberen Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe und die bereits erbrachten Fremdsprachenleistungen bleiben erhalten.

#### § 25

##### Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und 10 Typ A versetzt, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft sind,
2. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
3. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(2) Bei der Versetzung in die Klassen 9 und 10 Typ A wird abweichend von Absatz 1 die Leistung in der Fremdsprache der Gruppe der übrigen Fächer zugeordnet.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 Typ B versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen mindestens ausreichend sind und

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens gut und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigend sind,
2. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in zwei weiteren Fächern mindestens gut sind oder
3. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in vier weiteren Fächern mindestens gut sind.

In einem der Fächer Englisch oder Mathematik muss die nach Satz 1 erforderliche Note im Erweiterungskurs erbracht worden sein. § 14 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Ist eine Schülerin oder ein Schüler in derselben Klasse zweimal nicht versetzt worden, kann die Versetzungskonferenz sie oder ihn dennoch zur Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse zulassen, wenn sie oder er dadurch besser gefördert werden kann.

#### VV zu § 25

##### 25.1 zu Absatz 1

In die Zeugnisse für die Klasse 9, 1. und 2. Halbjahr, werden in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten für die Fächer Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Biologie, Physik, Chemie aufgenommen. Diese Noten sind versetzungswirksam.

#### § 26

##### Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 versetzt, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird,
2. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind, diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird sowie in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind,
3. in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
4. zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.
5. (2) In Klasse 6, in der Realschule in der Aufbauform in Klasse 7, sind die in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen nicht versetzungswirksam, können aber zum Ausgleich herangezogen werden. Ab Klasse 7, in der Realschule in der Aufbauform ab Klasse 8, sind sie uneingeschränkt versetzungswirksam.

#### VV zu § 26

##### 26.2 zu Absatz 2

Die Note in der zweiten Fremdsprache kann in Klasse 6 entweder eine Minderleistung in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder in einem der übrigen Fächer ausgleichen.

#### § 27

##### Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird,
2. in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
3. zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

#### § 28

##### Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule

(1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die Klassen 6 bis 9 über. Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Diese Empfehlung ist mit den Eltern zu beraten. Der Empfehlung der Klassenkonferenz wird entsprochen, sofern die Eltern nicht schriftlich widersprechen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 versetzt, wenn die Bedingungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses (§ 40 Absatz 2) erfüllt sind.

#### VV zu § 28

##### 28.1 zu Absatz 1

Ist im zweiten Schulhalbjahr absehbar, dass die Klassenkonferenz den Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der bisherigen Klasse empfehlen wird, unterrichtet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern

schriftlich spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sommerferien und bietet ihnen einen Beratungstermin an.

### § 29

#### Besondere Versetzungsbestimmungen für die Sekundarschule

(1) In der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 gelten die Versetzungsbestimmungen des § 28.

(2) In der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 gelten für die Versetzung ab Klasse 7 die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27. Für die Versetzung von Klasse 9 nach 10 und für den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach Klasse 10 im gymnasialen Bildungsgang gelten die Bestimmungen des § 27 entsprechend.

(3) Für die Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 gelten für die Versetzung im Bildungsgang der Grundebene die Bestimmungen des § 28, im Bildungsgang der Erweiterungsebene die Bestimmungen des § 26.

### VV zu § 29

#### 29.1 zu Absatz 1

Ist im zweiten Schulhalbjahr absehbar, dass die Klassenkonferenz den Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der bisherigen Klasse empfehlen wird, unterrichtet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern schriftlich spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sommerferien und bietet ihnen einen Beratungstermin an. Dies gilt auch für die Sekundarschule nach Absatz 8 Nummer 2.

### Abschnitt 5 Abschlussverfahren

### § 30

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden in Klasse 10 der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule nach einem Abschlussverfahren erworben. Dies gilt auch für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses in der Realschule. Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf

1. den schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und
2. den schulischen Leistungen im zweiten Halbjahr der Klasse 10 (§ 22 Absatz 2) in den übrigen Fächern.

Im Gymnasium werden diese Abschlüsse nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe erworben.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 der öffentlichen und der als Ersatzschulen genehmigten Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen nehmen an den Prüfungen teil.

(3) Für die Prüfungen an einer Schule ist im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm mit der Koordination beauftragte Lehrkraft verantwortlich.

### VV zu § 30

Eine Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10 als letztem Jahr der Sekundarstufe I ist nur möglich, wenn die Klasse 10 wiederholt wird oder mindestens durch Teilnahme am Unterricht im 2. Halbjahr der Klasse 10 hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und ggf. der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gewährleistet sind.

### § 31

#### Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz

(1) Die Prüfungen werden schriftlich abgelegt, in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 auch mündlich.

(2) Das Ministerium bestimmt den landeseinheitlichen Termin für die schriftlichen Prüfungen und den Zeitraum für die mündlichen Prüfungen.

(3) Über die Vergabe des Abschlusses und der Berechtigung entscheidet die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz. Für das Verfahren gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend, soweit sich für die Prüfungen in den Fächern gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 aus diesem Abschnitt nichts Anderes ergibt.

### § 32

#### Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote

(1) In jedem Prüfungsfach setzt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer vor dem Termin für die mündliche Prüfung die Vornote fest. Sie beruht auf den Leistungen seit Beginn des Schuljahres.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist nach Maßgabe des § 33 Absatz 3 mit einer Note zu bewerten (Prüfungsnote).

(3) Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote, in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 im Verhältnis 5 : 3 : 2 auf der Vornote, der Prüfungsnote und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Ergeben sich in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 die bessere Note festzusetzen. Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen.

### § 33

#### Schriftliche Prüfung

(1) Das Ministerium stellt landeseinheitliche Prüfungsaufgaben und bestimmt die Bearbeitungsdauer.

(2) Die Prüfungsaufgaben beruhen auf den Unterrichtsvorgaben für die Schulformen der Sekundarstufe I. Sie erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10.

(3) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt eine zweite Lehrkraft mit der Zweitkorrektur. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere Lehrkraft hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

### VV zu § 33

#### 33.1 zu Absatz 1

33.1.1 Die Schule stellt sicher, dass Prüfungsunterlagen nicht in die Hände Unbefugter gelangen und die Geheimhaltung gewahrt bleibt.

33.1.2 Zum Schutz der Vertraulichkeit darf der Umgang mit den vom Ministerium übermittelten Prüfungsaufgaben nicht von einer Person alleine ausgeführt werden.

33.1.3 Die Bearbeitungsdauer beträgt für die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10:

Deutsch 125 Minuten

Mathematik 90 Minuten

Fremdsprache 90 Minuten

die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife):

Deutsch 150 Minuten

Mathematik 120 Minuten

Fremdsprache 120 Minuten

Der jährliche Erlass zu den zentralen Prüfungen kann geringfügige Abweichungen vorsehen.

#### 33.3 zu Absatz 3

Die mit der Zweitkorrektur beauftragte Lehrkraft muss über eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Prüfungsfach verfügen.

### § 34

#### Weiteres Verfahren

(1) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektur oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.

(2) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die Schülerin oder der Schüler es wünscht.

(3) In allen anderen Fällen, in denen die Vornote und die Prüfungsnote voneinander abweichen, findet eine mündliche Prüfung statt.

### VV zu § 34

#### 34.2 zu Absatz 2

34.2.1 Die Schule fordert die Eltern auf, ihr Kind so rechtzeitig zur mündlichen Prüfung anzumelden, dass die Anmeldung spätestens am dritten Unterrichtstag vor der Prüfung in der Schule vorliegt.

34.2.2 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer berät die Schülerin oder den Schüler über mögliche Folgen der Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

#### 34.3 zu Absatz 3

Zur Vorbereitung auf eine mündliche Prüfung teilt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer am Tag der Bekanntgabe der Vornote (§ 32 Absatz 1) der Schülerin oder dem Schüler drei Unterrichtsvorhaben aus der Klasse 10 als mögliche Prüfungsthemen mit.

### § 35

#### Fachprüfungsausschüsse

Für die mündliche Prüfung und für die Entscheidungen über die Abschlussnote in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 werden Fachprüfungsausschüsse gebildet. Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (Vorsitz),
2. die Fachlehrerin oder der Fachlehrer und
3. eine weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkraft.

### VV zu § 35

Vor den Prüfungen macht sich der Fachprüfungsausschuss mit den Aufgaben vertraut und trifft Festlegungen zum Verlauf der Prüfungen und zu den Prüfungsanforderungen.

### § 36

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert je Schülerin oder Schüler in der Regel 15 Minuten. Sie ist eine Einzelprüfung.

(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt die Prüfungsaufgabe. Sie muss aus dem Unterricht der Klasse 10 erwachsen sein.

(3) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gemäß § 32 Absatz 3 die Ab-

schlussnote fest. Die Abschlusskonferenz kann die Abschlussnote nicht ändern.

(4) Der Fachprüfungsausschuss führt eine Niederschrift. Sie enthält die Namen der Mitglieder des Ausschusses und das Abstimmungsergebnis. Sie muss die Aufgaben und die Dauer der Vorbereitungszeit, den Verlauf und das Ergebnis erkennen lassen.

#### VV zu § 36

##### 36.1 zu Absatz 1

- 36.1.1 Die mündlichen Prüfungen werden in dem durch das Ministerium jährlich festgelegten Zeitraum von der Schule selbst terminiert.
- 36.1.2 Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten, um sich mit der Aufgabe vertraut zu machen. Die Vorbereitung findet unmittelbar vor der Prüfung unter Aufsicht statt.
- 36.1.3 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer führt das Prüfungsgespräch und gibt der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, Überlegungen selbstständig vorzutragen.
- 36.1.4 Nach jeder Prüfung oder jedem Block inhaltsgleicher Prüfungen berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt die Prüfungsleistung und macht dem Fachprüfungsausschuss einen Bewertungsvorschlag. Der Fachprüfungsausschuss berät über den Vorschlag und beschließt eine Bewertung.

##### 36.2 zu Absatz 2

- 36.2.1 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer erstellt auf der Grundlage von zwei der drei benannten Unterrichtsvorhaben (VV 34.3) die Prüfungsaufgaben. Dabei sind die Unterrichtsvorhaben gleichgewichtig zu berücksichtigen. Eine Wiederholung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen.
- 36.2.2 Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die noch zu prüfenden Schülerinnen und Schüler keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.

#### § 37

##### Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Abschlusskonferenz die Prüfungsergebnisse fest.

(2) Die Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie der Prüfungsergebnisse (§ 30 Absatz 1) fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 41 bis 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.

#### § 38

##### Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann Prüfungen nachholen, die sie oder er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat. In den anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung (§ 6 Absatz 7) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

#### VV zu § 38

##### 38.1 zu Absatz 1

- 38.1.1 Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 38.1.2 Mündliche Prüfungen werden unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch bis zum Ende der Sommerferien nachgeholt; bei einer freiwilligen Meldung zur mündlichen Prüfung (§ 34 Absatz 2) kann die Schülerin oder der Schüler auf den Nachholtermin verzichten.

#### § 39

##### Wiederholung der Klasse 10

Wer als Schülerin oder Schüler

1. der Hauptschule, Klasse 10 Typ A den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
2. der Hauptschule, Klasse 10 Typ B den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
3. der Realschule den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
4. des Gymnasiums in der Aufbauform die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe,
5. der Gesamtschule den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
6. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
7. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Hauptschule den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
8. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Realschule den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
9. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang des Gymnasiums die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder

10. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

nicht erreicht hat, kann die Klasse 10 einmal wiederholen und nimmt danach erneut an der Prüfung teil. § 2 und § 24 bleiben unberührt.

#### Abchnitt 6

##### Schulabschlüsse und Berechtigungen

#### § 40

##### Hauptschulabschluss

(1) Für das Verfahren bei der Vergabe des Hauptschulabschlusses gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend; ein Abschlussverfahren nach dem Abschnitt 5 dieser Verordnung findet nicht statt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder des Bildungsgangs der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 erwirbt mit der Versetzung in die Klassen 10 Typ A und Typ B (§ 25) den Hauptschulabschluss.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Hauptschulabschluss, wenn die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und 2) erfüllt sind.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Bildungsgänge der Realschule oder des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Hauptschulabschluss. Dies gilt auch für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses an der Realschule und dem Gymnasium. Im Fall der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und 2) erfüllt.

#### VV zu § 40

##### 40.2 zu Absatz 2

In den Fächern Englisch und Mathematik können in Erweiterungskursen die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden. Dies gilt auch, wenn nach Wahl einer anderen Unterrichtsorganisation (§ 14 Absatz 2) Unterricht auf der Erweiterungsebene erteilt wurde.

##### 40.3 zu Absatz 3

40.3.1 Für den Hauptschulabschluss sind in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten der Fächer Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Biologie, Physik, Chemie maßgeblich.

40.3.2 In den Fächern, die auf zwei unterschiedlichen Anspruchsebenen unterrichtet werden, können bei erteiltem Unterricht auf der Erweiterungsebene die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden.

##### 40.4 zu Absatz 4

Bei der Zuerkennung eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses bleiben andere Fremdsprachen als Englisch unberücksichtigt.

#### § 41

##### Hauptschulabschluss nach Klasse 10

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 und 2 erfüllt. In Klasse 10 Typ A der Hauptschule und im Bildungsgang der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 werden die Leistungen in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule oder des Gymnasiums in Aufbauform erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

#### VV zu § 41

##### 41.1 zu Absatz 1

41.1.1 Für die Vergabe des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 wird für die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

41.1.2 In Gesamtschulen und in Sekundarschulen nach § 20 Absatz 5 und 6 können in den Fächern, in denen Unterricht auf der Erweiterungsebene erteilt wurde, die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden.

##### 41.2 zu Absatz 2

41.2.1 Für die Vergabe eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses an Schülerinnen und Schüler der Realschule, der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 oder des Gymnasiums gelten als Fächer im Sinne von Absatz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 1:

- Deutsch,
- Mathematik,
- Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie),
- Lernbereich Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik).

41.2.2 Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1. Andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.

41.2.3 Für die Lernbereiche Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

#### § 42

##### Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

(1) Sind die Versetzungsanforderungen des § 26 erfüllt, so erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

1. eine Schülerin oder ein Schüler auf der Anspruchsebene der Klasse 10 Typ B der Hauptschule und des Bildungsgangs der Hauptschule auf der Anspruchsebene der Klasse 10 Typ B der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1,
2. eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule und des Bildungsgangs der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1,
3. eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs der Grund- oder Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 und
4. eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1.

Das Fach des Wahlpflichtunterrichts wird in der Hauptschule und dem Bildungsgang der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 nicht berücksichtigt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie oder er

1. an mindestens zwei Kursen oder dem Unterricht in zwei Fächern auf Erweiterungsebene teilgenommen hat,
2. in den Kursen auf Erweiterungsebene oder den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene und im Wahlpflichtunterricht mindestens ausreichende, in den Fächern der Grundkurse oder in den Fächern mit Unterricht auf der Grundebene mindestens befriedigende Leistungen erzielt hat und
3. in den anderen Fächern bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen in zwei Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt hat.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehr als zwei Erweiterungskurse oder Fächer mit Unterricht auf Erweiterungsebene besucht, werden die Leistungen in diesen Fächern wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Grundkurs oder auf der Grundebene gewertet. Der Abschluss wird auch dann vergeben, wenn die geforderten Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts oder in nicht mehr als einem der übrigen Fächer um eine Notenstufe unterschritten werden und diese Leistung durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird; dabei muss die Minderleistung in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Eine Unterschreitung der Leistungen in den übrigen Fächern um bis zu zwei Notenstufen bleibt unberücksichtigt.

#### VV zu § 42

##### 42.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums erwerben den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK).

Für die Vergabe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) an Gymnasien in der Aufbauform gilt als Fach des Wahlpflichtunterrichts im Sinne des § 26 Absatz 1 die zweite Fremdsprache. Die Fächer des Wahlpflichtunterrichts (§ 17 Absatz 3) zählen zu den übrigen Fächern gemäß § 26 Absatz 1.

##### 42.3 zu Absatz 3

Der ab Klasse 9 in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen erteilte Unterricht in einem der Fächer Physik oder Chemie zählt zur Fächergruppe der übrigen Fächer.

Eine bessere Leistung im Sinne von § 42 Absatz 3 Satz 3 ist jede Überschreitung der Notenanforderungen nach § 42 Absatz 3 Satz 1 und 2 um mindestens eine Notenstufe.

Eine nach Maßgabe des § 42 Absatz 3 Satz 2 besser gewertete Leistung kann zum Ausgleich einer Unterschreitung um eine Notenstufe bei den übrigen Fächern oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik und Fach des Wahlpflichtunterrichts herangezogen werden.

#### § 43

##### Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Realschule, der entsprechenden Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn ihre oder seine Leistungen in allen Fächern mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. Bis zu zwei ausreichende Leistungen und eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule, der Realschule in der Aufbauform, des Bildungsgangs der Realschule an einer Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn

1. sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat,
2. die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 1 übertreffen und
3. die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt dort die Schullaufbahn in der Einführungsphase fort. An der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 wird im Bildungsgang des Gymnasiums diese Berechtigung mit dem erfolgreichen Abschluss der Klasse 10 erworben. In dem Bildungsgang der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 wird diese Berechtigung erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache durchgängig belegt hat und am Abschlussverfahren nach § 30 und 33 auf gymnasialem Niveau teilgenommen und die Klasse 10 erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn

1. sie oder er an mindestens drei Erweiterungskursen oder am Unterricht in mindestens drei Fächern auf Erweiterungsebene teilgenommen hat,
2. die Leistungen in den Fächern der Erweiterungskurse oder des Unterrichts der Erweiterungsebene und im Fach des Wahlpflichtunterrichts mindestens befriedigend und im Fach des Grundkurses oder im Fach mit Unterricht auf der Grundebene mindestens gut sind und
3. die Leistungen in den übrigen Fächern mindestens befriedigend sind.

Bei der Teilnahme an mehr als drei Erweiterungskursen oder am Unterricht in mehr als drei Fächern auf Erweiterungsebene wird die im Fach des vierten Erweiterungskurses oder des vierten Faches auf Erweiterungsebene erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Note im Fach des Grundkurses oder des Faches mit Unterricht auf der Grundebene gewertet. Die Berechtigung wird auch dann vergeben, wenn die geforderten Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts um eine Notenstufe unterschritten werden und diese Leistung durch eine bessere Note in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird. Bis zu zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe und eine weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat, die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 4 übertreffen und die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie

oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

(6) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe schließt die Berechtigung zum Besuch der Bildungsgänge des Berufskollegs ein, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

**§ 44**

**Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen**  
 (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn

1. durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder
2. in der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.

(3) Eine Nachprüfung ist nicht möglich

1. in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 30) und
2. in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.

(4) Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach.

(5) Für das Verfahren gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

Abschnitt 7  
 Schlussbestimmungen  
**§ 45**

**Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen**

(1) In eine NRW-Sportschule und ab Klasse 8 eine Klasse für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler einer solchen Schule kann nur aufgenommen werden, wer jeweils die Eignung in einer sportpraktischen Prüfung nachweist.

(2) NRW-Sportschulen sollen den Unterricht in den Klassen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler so organisieren, dass die Schullaufbahn und die Laufbahn im Sport vereinbar sind.

**§ 46**

**Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen und die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen**

(1) Für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld kann das Ministerium Abweichungen von den Regelungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen.

(2) Die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen der Evangelischen Kirche im Rheinland organisiert den Unterricht so, dass die Schullaufbahn mit den Lebensverhältnissen der Schülerinnen und Schüler vereinbar ist.

**§ 47**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.<sup>1</sup>
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 und § 44 Absatz 1 Nummern 4 und 6 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 Absatz 8 Satz 4 am 1. August 2014 in Kraft.
- (4) Entsprechend dem gestuften Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 546) außer Kraft.
- (5) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen der Regelung in § 1 Absatz 2 Nummer 4 bei Anmeldeüberhängen und berichtet dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung bis zum 31. Dezember 2016 hierüber.

Anlage 1

**Studentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule**

| Klasse<br>Lernbereich/Fach  | 5 und 6                            | 7 bis 10  | Wochenstunden |
|---|------------------------------------|---|---------------|
| Deutsch   | 10                                 | 17  | 27            |
| Gesellschaftslehre <sup>1)</sup><br>Geschichte<br>Erdkunde<br>Politik                 | 6                                  | 12  | 18            |
| Mathematik  | 8                                  | 16  | 24            |
| Naturwissenschaften <sup>1)</sup><br>Biologie<br>Chemie<br>Physik                     | 6                                  | 12  | 18            |
| Englisch  | 8                                  | 14  | 22            |
| Arbeitslehre <sup>1)</sup><br>Technik<br>Wirtschaft<br>Hauswirtschaft                 | -                                  | 12  | 12            |
| Kunst, Musik,<br>Textilgestaltung <sup>1)</sup><br>Kunst<br>Musik<br>Textilgestaltung | 8                                  | 8   | 16            |
| Religionslehre <sup>2)</sup>  | 4                                  | 8   | 12            |
| Sport   | 6-8                                | 10-12   | 18            |
| Wahlpflichtunterricht <sup>3)</sup>   | -                                  | 8   | 8             |
| <b>Kernstunden</b>  | <b>56-58</b>                       | <b>117-119</b>  | <b>175</b>    |
| <b>Ergänzungsstunden <sup>4)</sup></b>  |                                    |   | <b>13</b>     |
| <b>Wochenstundenrahmen</b>  | Klasse 5: 28-31<br>Klasse 6: 29-32 | Klasse 7: 30-33<br>Klasse 8: 30-33<br>Klasse 9: 31-34<br>Klasse 10: 31-34 |               |
| <b>Gesamtwochenstunden</b>  |                                    |   | <b>188</b>    |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

<sup>1)</sup> Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.

<sup>2)</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>3)</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Absatz 4.

<sup>4)</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

<sup>1)</sup> Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 2. Juni 2015 in Kraft getreten (GV. NRW. S. 472).

## Anlage 2

## Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Realschule

| Klasse<br>Lernbereich/Fach  | 5 und 6                            | 7 bis 10  | Wochenstunden |
|---|------------------------------------|---|---------------|
| Deutsch   | 8                                  | 16  | 24            |
| Gesellschaftslehre <sup>1)</sup><br>Geschichte<br>Erdkunde<br>Politik                 | 6                                  | 15  | 21            |
| Mathematik  | 8                                  | 16  | 24            |
| Naturwissenschaften <sup>1)</sup><br>Biologie<br>Chemie<br>Physik                     | 6                                  | 16  | 22            |
| Englisch  | 8                                  | 14  | 22            |
| Zweite Fremdsprache   | 3                                  | -   | 3             |
| Kunst, Musik,<br>Textilgestaltung <sup>1)</sup><br>Kunst<br>Musik<br>Textilgestaltung | 8                                  | 8   | 16            |
| Religionslehre <sup>2)</sup>  | 4                                  | 8   | 12            |
| Sport   | 6-8                                | 10-12   | 18            |
| Wahlpflichtunterricht <sup>3)</sup>   | -                                  | 12  | 12            |
| Kernstunden   | 57-59                              | 115-117   | 174           |
| Ergänzungsstunden <sup>4)</sup>   |                                    |   | 14            |
| Wochenstundenrahmen   | Klasse 5: 28-31<br>Klasse 6: 29-32 | Klasse 7: 30-33<br>Klasse 8: 30-33<br>Klasse 9: 31-34<br>Klasse 10: 31-34 |               |
| Gesamtwochenstunden   |                                    |   | 188           |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

<sup>1)</sup> Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt, das Fach Chemie in der Regel ab Klasse 7. Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Stundentafel zu erteilenden Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen.

<sup>2)</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>3)</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 3.

<sup>4)</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 4.

## Anlage 3

## Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium

| Klasse<br>Lernbereich/Fach   | 5 und 6                            | 7 bis 9   | Gesamt S I |
|--|------------------------------------|---|------------|
| Deutsch  | 8                                  | 11  | 19         |
| Gesellschaftslehre <sup>1)</sup><br>Geschichte<br>Erdkunde<br>Politik/Wirtschaft | 6                                  | 12  | 18         |
| Mathematik   | 8                                  | 11  | 19         |
| Naturwissenschaften <sup>2)</sup><br>Biologie<br>Chemie<br>Physik                | 6                                  | 14  | 20         |
| Englisch <sup>3)</sup>   | 8 (4)                              | 10 (10)   | 18 (14)    |
| Zweite Fremdsprache <sup>3)</sup>  | 4 (8)                              | 10 (10)   | 14 (18)    |
| Künstl./musischer Bereich <sup>4)</sup><br>Kunst<br>Musik                        | 8                                  | 6   | 14         |
| Religionslehre <sup>5)</sup>   | 4                                  | 6   | 10         |
| Sport  | 6-8                                | 7-9   | 15         |
| Wahlpflichtunterricht <sup>6)</sup>  | 0                                  | 4-6   | 4-6        |
| Kernstunden  | 58-60                              | 91-95   | 151-153    |
| Ergänzungsstunden <sup>7, 8)</sup>   |                                    |   | 10-12      |
| Wochenstundenrahmen <sup>8)</sup>  | Klasse 5: 30-32<br>Klasse 6: 30-32 | Klasse 7: 30-32<br>Klasse 8: 32-34<br>Klasse 9: 32-34 |            |
| Gesamtwochenstunden <sup>8)</sup>  |                                    |   | 158-163    |

zusätzlich: Bis zu 5 Wochenstunden Muttersprachlicher Unterricht

<sup>1)</sup> Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

<sup>2)</sup> Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

<sup>3)</sup> Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.

<sup>4)</sup> Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.

<sup>5)</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>6)</sup> Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.

<sup>7)</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

<sup>8)</sup> Fünf Ergänzungsstunden sind nicht verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler.

**Anlage 4**  
**Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule**

| Klasse<br>Lernbereich/Fach  | 5 und 6                            | 7 bis 10  | Wochenstunden  |
|---|------------------------------------|---|----------------|
| Deutsch   | 8                                  | 16  | 24             |
| Gesellschaftslehre <sup>1)</sup><br>Geschichte<br>Erdkunde<br>Politik | 6                                  | 12  | 18             |
| Mathematik  | 8                                  | 16  | 24             |
| Naturwissenschaften <sup>1)</sup><br>Biologie<br>Chemie<br>Physik     | 6                                  | 14  | 20             |
| Englisch  | 8                                  | 14  | 22             |
| Arbeitslehre <sup>1)</sup><br>Technik<br>Wirtschaft<br>Hauswirtschaft | 2-3                                | 7-8   | 10             |
| Künstl./musischer Bereich <sup>1)</sup><br>Kunst<br>Musik             | 8                                  | 8   | 16             |
| Religionslehre <sup>2)</sup>  | 4                                  | 8   | 12             |
| Sport   | 6-8                                | 10-12   | 18             |
| Wahlpflichtunterricht <sup>3)</sup>                                   | 2-3                                | 10-12   | 12-15          |
| <b>Kernstunden</b>  | <b>58-62</b>                       | <b>115-120</b>  | <b>176-179</b> |
| <b>Ergänzungsstunden <sup>4)</sup></b>                                |                                    |   | <b>9-12</b>    |
| <b>Wochenstundenrahmen</b>  | Klasse 5: 29-31<br>Klasse 6: 29-32 | Klasse 7: 30-33<br>Klasse 8: 30-33<br>Klasse 9: 31-34<br>Klasse 10: 31-34 |                |
| <b>Gesamtwochenstunden</b>  |                                    |   | <b>188</b>     |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

- <sup>1)</sup> Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.  
<sup>2)</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.  
<sup>3)</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 6. Dafür gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 6 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.  
<sup>4)</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet.

**Anlage 5**  
**Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Realschule in der Aufbauform**

| Klasse<br>Lernbereich/Fach   | 7 bis 10  |
|--|---|
| Deutsch  | 16  |
| Gesellschaftslehre <sup>1)</sup><br>Geschichte<br>Erdkunde<br>Politik              | 15  |
| Mathematik   | 16  |
| Naturwissenschaften <sup>1)</sup><br>Biologie<br>Chemie<br>Physik                  | 16  |
| Englisch   | 15  |
| Zweite Fremdsprache <sup>2)</sup>  | 4   |
| Kunst, Musik, Textilgestaltung <sup>1)</sup><br>Kunst<br>Musik<br>Textilgestaltung | 8   |
| Religionslehre <sup>3)</sup>   | 8   |
| Sport  | 11  |
| Wahlpflichtunterricht <sup>4)</sup>  | 10  |
| <b>Kernstunden</b>   | <b>119</b>  |
| <b>Ergänzungsstunden <sup>5)</sup></b>   | <b>10</b>   |
| <b>Wochenstundenrahmen</b>   | Klasse 7: 31-33<br>Klasse 8: 31-33<br>Klasse 9: 32-34<br>Klasse 10: 32-34 |
| <b>Gesamtwochenstunden</b>   | <b>129</b>  |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

- <sup>1)</sup> Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.  
<sup>2)</sup> Als Pflichtunterricht wird die zweite Fremdsprache allein in Klasse 7 unterrichtet.  
<sup>3)</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.  
<sup>4)</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 8. Dafür gilt § 15 Absatz 3.  
<sup>5)</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 4.

## Anlage 6

Stundentafeln für die Sekundarstufe I -  
Gymnasium in der Aufbauform

| Lernbereich/Fach  | Klasse     | 7 bis 10 |
|---|------------|----------|
| Deutsch   |            | 14       |
| Gesellschaftslehre <sup>1)</sup><br>Geschichte<br>Erdkunde<br>Politik |            | 14       |
| Mathematik  |            | 15       |
| Naturwissenschaften <sup>2)</sup><br>Biologie<br>Chemie<br>Physik     |            | 16       |
| Englisch  |            | 13       |
| Zweite Fremdsprache   |            | 14       |
| Kunst, Musik <sup>3)</sup><br>Kunst<br>Musik                          |            | 8        |
| Religionslehre <sup>4)</sup>  |            | 8        |
| Sport   |            | 11       |
| Wahlpflichtunterricht <sup>5)</sup>                                   |            | 6-9      |
|   |            |          |
| Kernstunden   |            | 119-122  |
| Ergänzungsstunden <sup>6)</sup>                                       |            | 7-10     |
| Wochenstundenrahmen   | Klasse 7:  | 31-33    |
|   | Klasse 8:  | 31-33    |
|   | Klasse 9:  | 32-34    |
|   | Klasse 10: | 32-34    |
| Gesamtwochenstunden   |            | 129      |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

<sup>1)</sup> Die Fächer Erdkunde und Politik werden jeweils im Umfang von vier Wochenstunden mit jeweils zwei Wochenstunden in den Doppeljahrgangsstufen 7/8 und 9/10 unterrichtet. Das Fach Geschichte wird im Umfang von sechs Wochenstunden, dabei in den Doppeljahrgangsstufen 7/8 und 9/10 jeweils mindestens im Umfang von zwei Wochenstunden unterrichtet.

<sup>2)</sup> Für die Aufteilung der Fächer im Lernbereich Naturwissenschaften gelten grundsätzlich die Regelungen für das Gymnasium.

<sup>3)</sup> Die Fächer Kunst und Musik werden im Bildungsgang gleichgewichtig unterrichtet.

<sup>4)</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>5)</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 8. Dafür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote mit je zwei Wochenstunden.

<sup>6)</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4. Für Fächer, die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe angeboten werden, gilt:

- Fächer der Stundentafel für die Sekundarstufe I des Gymnasiums werden mindestens in Klasse 9 oder 10 im Umfang von mindestens 2 Wochenstunden unterrichtet. Das Fach Politik in der Sekundarstufe I entspricht dabei dem Fach Sozialwissenschaften in der gymnasialen Oberstufe.
- Weitere Fächer der Qualifikationsphase werden ab Klasse 10 im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet.
- Eine in Klasse 10 neu einsetzende Fremdsprache wird im Umfang von vier Wochenstunden unterrichtet.

## Anlage 7

Stundentafeln für die Sekundarstufe I -  
Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form

| Lernbereich/Fach  | Klasse | 5 und 6                            | 7 bis 10  | Wochenstunden |
|---|--------|------------------------------------|---|---------------|
| Deutsch   |        | 8                                  | 16  | 24            |
| Gesellschaftslehre <sup>1)</sup><br>Geschichte<br>Erdkunde<br>Politik |        | 6                                  | 12  | 18            |
| Mathematik  |        | 8                                  | 16  | 24            |
| Naturwissenschaften <sup>1)</sup><br>Biologie<br>Chemie<br>Physik     |        | 6                                  | 14  | 20            |
| Englisch  |        | 8                                  | 14  | 22            |
| Arbeitslehre <sup>1)</sup><br>Hauswirtschaft<br>Technik<br>Wirtschaft |        | 2-3                                | 7-8   | 10            |
| Künstl./musischer Bereich <sup>1)</sup><br>Kunst<br>Musik             |        | 8                                  | 8   | 16            |
| Religionslehre <sup>2)</sup>  |        | 4                                  | 8   | 12            |
| Sport   |        | 6-8                                | 10-12   | 18            |
| Wahlpflichtunterricht <sup>3)</sup>                                   |        | 2-3                                | 10-12   | 12-15         |
|   |        |                                    |   |               |
| Kernstunden   |        | 58-62                              | 115-120   | 176-179       |
| Ergänzungsstunden <sup>4)</sup>                                       |        |                                    |   | 9-12          |
| Wochenstundenrahmen   |        | Klasse 5: 29-31<br>Klasse 6: 29-32 | Klasse 7: 30-33<br>Klasse 8: 30-33<br>Klasse 9: 31-34<br>Klasse 10: 31-34 |               |
|   |        |                                    |   |               |
|   |        |                                    |   |               |
|   |        |                                    |   |               |
| Gesamtwochenstunden   |        |                                    |   | 188           |

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

<sup>1)</sup> Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.

<sup>2)</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>3)</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 6. Dafür gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 6 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.

<sup>4)</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 8

Stundentafeln für die Sekundarstufe I -  
Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen

| Klasse<br>Lernbereich/Fach  | 5 und 6                            | 7 bis 10  | Wochenstunden                             |
|---|------------------------------------|---|---|
| Deutsch   | 8                                  | *GY: 14<br>*RS: 16<br>*HS: 19   | GY: 22<br>RS: 24<br>HS: 27                |
| Gesellschaftslehre <sup>1)</sup><br>Geschichte<br>Erdkunde<br>Politik | 6                                  | GY: 15<br>RS: 15<br>HS: 12  | GY: 21<br>RS: 21<br>HS: 18                |
| Mathematik  | 8                                  | GY: 14<br>RS: 16<br>HS: 16  | GY: 22<br>RS: 24<br>HS: 24                |
| Naturwissenschaften <sup>1)</sup><br>Biologie<br>Chemie<br>Physik     | 6                                  | GY: 15<br>RS: 16<br>HS: 12  | GY: 21<br>RS: 22<br>HS: 18                |
| Englisch  | 8                                  | GY: 14<br>RS: 14<br>HS: 14  | GY: 22<br>RS: 22<br>HS: 22                |
| Zweite Fremdsprache <sup>5)</sup>                                     | GY/RS: 3                           | GY: 12<br>RS: 12<br>HS: 0   | GY: 15<br>RS: 15<br>HS: 0                 |
| Arbeitslehre <sup>1)</sup><br>Hauswirtschaft<br>Technik<br>Wirtschaft | 2-3                                | GY: 0<br>RS: 0<br>HS: 9-10  | GY: 2-3<br>RS: 2-3<br>HS: 12              |
| Künstl./musischer Bereich <sup>1)2)</sup><br>Kunst<br>Musik           | 8                                  | 8   | 16  |
| Religionslehre <sup>3)</sup>  | 4                                  | 8   | 12  |
| Sport   | 6-8                                | 10-12   | 18  |
| Wahlpflichtunterricht <sup>4)5)</sup>                                 | 2-3                                | GY: 6-9<br>RS: 12<br>HS: 8-12   | GY: 6-9<br>RS: 14-15<br>HS: 10-15         |
| Kernstunden   | 58-62                              | GY: 116-121<br>RS: 115-117<br>HS: 116-123                                 | GY: 177-181<br>RS: 175-177<br>HS: 177-182 |
| Ergänzungsstunden <sup>6)</sup>                                       |                                    |   | GY: 7-11<br>RS: 11-13<br>HS: 6-11         |
| Wochenstundenrahmen   | Klasse 5: 29-31<br>Klasse 6: 29-32 | Klasse 7: 30-33<br>Klasse 8: 30-33<br>Klasse 9: 31-34<br>Klasse 10: 31-34 |   |
| Gesamtwochenstunden   |                                    |   | 188                                       |

\* GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang,  
HS = Hauptschulbildungsgang

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

<sup>1)</sup> Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.

<sup>2)</sup> Im künstl./musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textildesign angeboten werden.

<sup>3)</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>4)</sup> Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 8 angeboten.

<sup>5)</sup> Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die Zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht vorzusehen, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 6 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden.

<sup>6)</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen - soweit durchgehend belegt - von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 9

Stundentafeln für die Sekundarstufe I -  
Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen

| Klasse<br>Lernbereich/Fach  | 5 und 6                            | 7 bis 10  | Wochenstunden              |
|---|------------------------------------|---|----------------------------|
| Deutsch   | 8                                  | *EE: 16<br>*GE: 18  | EE: 24<br>GE: 26           |
| Gesellschaftslehre <sup>1)</sup><br>Geschichte<br>Erdkunde<br>Politik | 6                                  | EE: 15<br>GE: 12  | EE: 21<br>GE: 18           |
| Mathematik  | 8                                  | EE: 16<br>GE: 16  | EE: 24<br>GE: 24           |
| Naturwissenschaften <sup>1)</sup><br>Biologie<br>Chemie<br>Physik     | 6                                  | EE: 16<br>GE: 12  | EE: 22<br>GE: 18           |
| Englisch  | 8                                  | EE: 14<br>GE: 14  | EE: 22<br>GE: 22           |
| Zweite Fremdsprache <sup>4)</sup>                                     | 3                                  | 12  | 15                         |
| Arbeitslehre <sup>1)</sup><br>Hauswirtschaft<br>Technik<br>Wirtschaft | 2-3                                | EE: 0<br>GE: 9-10   | EE: 2-3<br>GE: 12          |
| Künstl./musischer Bereich <sup>1)2)</sup><br>Kunst<br>Musik           | 8                                  | 8   | 16                         |
| Religionslehre <sup>3)</sup>  | 4                                  | 8   | 12                         |
| Sport   | 6-8                                | 10-12   | 18                         |
| Wahlpflichtunterricht <sup>4)</sup>                                   | 2-3                                | 10-12   | 12-15                      |
| Kernstunden   | 58-62                              | EE: 115-117<br>GE: 117-122  | EE: 176-177<br>GE: 178-181 |
| Ergänzungsstunden <sup>5)</sup>                                       |                                    |   | EE: 11-12<br>GE: 7-10      |
| Wochenstundenrahmen   | Klasse 5: 29-31<br>Klasse 6: 29-32 | Klasse 7: 30-33<br>Klasse 8: 30-33<br>Klasse 9: 31-34<br>Klasse 10: 31-34 |                            |
| Gesamtwochenstunden   |                                    |   | 188                        |

\* GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

<sup>1)</sup> Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.

<sup>2)</sup> Im künstl./musischen Bereich kann auch das Fach Textildesign angeboten werden.

<sup>3)</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>4)</sup> Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die Zweite Fremdsprache ist ab Klasse 6 bis Klasse 10 jeweils dreistündig anzubieten. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.

<sup>5)</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet.

Vorbemerkungen zu den Zeugnisformularen

Die nachfolgenden Zeugnisformulare im Format DIN A 4 - hier verkleinert dargestellt - gelten ab dem Schuljahr 2013/2014 für alle Klassen aller Schulformen der Sekundarstufe I.

**Anlage 10**

**ANMELDESCHEIN**

zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I

| Persönliche Daten des Kindes  |  |   |  |
|---|--|---|--|
| Name  | Vorname  | Geburtsdatum  | Geschlecht   |
| Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort   |  |   |  |
| Schulformempfehlung   | <input type="checkbox"/> Hauptschule/<br>Gesamtschule/<br>Sekundarschule | <input type="checkbox"/> Realschule/<br>Gesamtschule/<br>Sekundarschule | <input type="checkbox"/> Gymnasium/<br>Gesamtschule/<br>Sekundarschule |
| Weitere Schulformempfehlung mit Einschränkungen   | <input type="checkbox"/> Realschule                                      | <input type="checkbox"/> Gymnasium                                      |  |
| Das Kind wird am Ende des laufenden Schuljahres voraussichtlich erfolgreich die Klasse 4 unserer Grundschule abschließen. Es kann nur mit diesem Anmeldeschein an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule zur Klasse 5 angemeldet werden. |  |   |  |
| (Datum)   | (Schulstempel/<br>Schulsiegel)   | (Unterschrift Schulleiter/in)   |  |
| <b>Hinweis:</b><br>Der Anmeldeschein soll Doppelanmeldungen verhindern. Er ist nur gültig mit einer Originalunterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie mit einem Original-Schulstempel/Schulsiegel der Grundschule.               |  |   |  |
| AUFNAHMEBESTÄTIGUNG   |  |   |  |
| Hiermit wird verbindlich bestätigt, dass das Kind heute an unserer Schule aufgenommen worden ist.   |  |   |  |
| (Datum)   | (Schulstempel/<br>Schulsiegel)   | (Unterschrift Schulleiter/in)   |  |
| Der Anmeldeschein wird in vier Ausfertigungen für die aufnehmende Schule, die Eltern, die abgebende Schule und die Gemeinde als Schulträger ausgestellt.  |  |   |  |

**Anlage 11**

Mitteilung bei gefährdeter Versetzung

| Name und amtliche Bezeichnung der Schule   | Ort, Datum                            |
|--|---------------------------------------|
| Sehr geehrte/r _____, gemäß § 7 Absatz 5 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) unterrichte ich Sie darüber, dass die Leistungen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____, Klasse _____, abweichend von den Noten im letzten Zeugnis <sup>1)</sup> - auch <sup>1)</sup> - in _____ nicht ausreichend sind und damit die Versetzung/der angestrebte Abschluss <sup>1)</sup> gefährdet ist. Ich lade Sie zu einem Beratungsgespräch am _____ in _____ ein. |                                       |
| Bemerkungen:   |                                       |
| Mit freundlichen Grüßen  |                                       |
| _____<br>Klassenlehrer/in  |                                       |
| (hier abtrennen)   |                                       |
| Rückantwort  |                                       |
| Name der Eltern _____  |                                       |
| Ich habe Ihre Nachricht vom _____ erhalten, dass die Versetzung/der angestrebte Abschluss <sup>1)</sup> meiner Tochter/meines Sohnes _____ Name der Schülerin/des Schülers gefährdet ist.  |                                       |
| Ort, Datum   | Unterschrift der Eltern <sup>2)</sup> |
| <sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen<br><sup>2)</sup> siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt   |                                       |

**Anlage 12 - Vorderseite -**  
Zeugnis für die Klassen 5 bis 9 der Hauptschule

| Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule  |  |
|--|--|
| Zeugnis  |  |
| für _____<br>Vor- und Zuname   |  |
| Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr  |  |
| Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden   |  |
| Leistungen   |  |
| Religionslehre _____   | Englisch _____                                     |
| Deutsch _____  | Grundkurs/<br>Erweiterungskurs <sup>1)</sup> _____ |
| Gesellschaftslehre _____   | Arbeitslehre _____                                 |
| Geschichte/Politik _____   | Technik _____                                      |
| Erdkunde _____   | Wirtschaft _____                                   |
| Mathematik _____   | Hauswirtschaft _____                               |
| Grundkurs/<br>Erweiterungskurs <sup>1)</sup> _____   | Musik _____  |
| Naturwissenschaften _____  | Kunst _____  |
| Biologie _____   | Textilgestaltung _____                             |
| Physik _____   | Sport _____  |
| Chemie _____   | _____  |
| Wahlpflichtunterricht _____  | _____  |
| Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.   |  |
| Weiterer Unterricht _____  |  |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten <sup>2)</sup> _____   |  |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____   |  |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement <sup>3)</sup> _____   |  |
| <sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen<br><sup>2)</sup> nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz<br><sup>3)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. |  |

**Anlage 12 - Rückseite -**

|   |   |
|---|---|
| Bemerkungen   |   |
| _____   |   |
| _____   |   |
| Beschluss der Klassenkonferenz: <sup>4)</sup>   |   |
| Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt. <sup>1) 5)</sup>   |   |
| Sie/Er geht in Klasse _____ über. <sup>1)</sup>   |   |
| Ort, Datum _____  |   |
| _____<br>Schulleiter/in oder Vertretung   | (Siegel der Schule) _____<br>Klassenlehrer/in |
| Kenntnis genommen: _____<br>Unterschrift der Eltern <sup>6)</sup>   |   |
| Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts   |   |
| von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr   |   |
| <sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen<br><sup>4)</sup> in Halbjahreszeugnissen streichen<br><sup>5)</sup> Bei der Versetzung in die Klasse 10 ist der Typ anzugeben.<br><sup>6)</sup> siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt |   |

**Anlage 13 - Vorderseite -**  
Zeugnis für die Klassen 10 Typ A und B,  
1. Halbjahr der Hauptschule

|   |       |                     |       |
|---|-------|---------------------|-------|
| Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule   |       |                     |       |
| <b>Zeugnis</b>  |       |                     |       |
| für _____   |       |                     |       |
| Vor- und Zuname   |       |                     |       |
| Klasse _____ Schuljahr ____/____. Halbjahr  |       |                     |       |
| Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden                                       |       |                     |       |
| <b>Leistungen</b>   |       |                     |       |
| Religionslehre  | _____ | Englisch            | _____ |
| Deutsch   | _____ | Arbeitslehre        | _____ |
| Gesellschaftslehre  | _____ | Technik             | _____ |
| Geschichte/Politik  | _____ | Wirtschaft          | _____ |
| Erdkunde  | _____ | Hauswirtschaft      | _____ |
| Mathematik  | _____ | Musik               | _____ |
| Naturwissenschaften   | _____ | Kunst               | _____ |
| Biologie  | _____ | Textilgestaltung    | _____ |
| Physik  | _____ | Sport               | _____ |
| Chemie  | _____ |                     |       |
| Wahlpflichtunterricht   | _____ |                     |       |
| Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden.                                     |       |                     |       |
| Weiterer Unterricht   |       |                     |       |
| _____   |       |                     |       |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten <sup>1)</sup>  |       |                     |       |
| _____   |       |                     |       |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften  |       |                     |       |
| _____   |       |                     |       |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement <sup>2)</sup>  |       |                     |       |
| _____   |       |                     |       |
| Bemerkungen   |       |                     |       |
| _____   |       |                     |       |
| _____   |       |                     |       |
| Ort, Datum  |       |                     |       |
| _____   |       | (Siegel der Schule) |       |
| Schulleiter/in oder Vertretung  |       | Klassenlehrer/in    |       |
| 1) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz  |       |                     |       |
| 2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. |       |                     |       |

**Anlage 14**

|   |       |                     |       |
|---|-------|---------------------|-------|
| Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule   |       |                     |       |
| <b>Überweisungszeugnis</b>  |       |                     |       |
| für _____   |       |                     |       |
| Vor- und Zuname   |       |                     |       |
| geboren am _____ in _____ Kreis _____   |       |                     |       |
| besuchte die Hauptschule vom _____ bis zum _____  |       |                     |       |
| und war zuletzt Schüler/in der _____  |       |                     |       |
| Klasse _____ Schuljahr ____/____. Halbjahr  |       |                     |       |
| Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden                                       |       |                     |       |
| <b>Leistungen</b>   |       |                     |       |
| Religionslehre  | _____ | Englisch            | _____ |
| Deutsch   | _____ | Arbeitslehre        | _____ |
| Gesellschaftslehre  | _____ | Technik             | _____ |
| Geschichte/Politik  | _____ | Wirtschaft          | _____ |
| Erdkunde  | _____ | Hauswirtschaft      | _____ |
| Mathematik  | _____ | Musik               | _____ |
| Naturwissenschaften   | _____ | Kunst               | _____ |
| Biologie  | _____ | Textilgestaltung    | _____ |
| Physik  | _____ | Sport               | _____ |
| Chemie  | _____ |                     |       |
| Wahlpflichtunterricht   | _____ |                     |       |
| Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden.                                     |       |                     |       |
| Weiterer Unterricht   |       |                     |       |
| _____   |       |                     |       |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten <sup>1)</sup>  |       |                     |       |
| _____   |       |                     |       |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften  |       |                     |       |
| _____   |       |                     |       |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement <sup>2)</sup>  |       |                     |       |
| _____   |       |                     |       |
| Bemerkungen   |       |                     |       |
| _____   |       |                     |       |
| _____   |       |                     |       |
| Ort, Datum  |       |                     |       |
| _____   |       | (Siegel der Schule) |       |
| Schulleiter/in oder Vertretung  |       | Klassenlehrer/in    |       |
| 1) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz  |       |                     |       |
| 2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule. |       |                     |       |

**Anlage 13 - Rückseite -**

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Bemerkungen  |                       |
| _____  |                       |
| _____  |                       |
| _____  |                       |
| Ort, Datum   |                       |
| _____  |                       |
| (Siegel der Schule)  |                       |
| _____  | _____                 |
| Schulleiter/in oder Vertretung                                   | Klassenlehrer/in      |
| Kenntnis genommen: _____   |                       |
| Unterschrift der Eltern <sup>3)</sup>                            |                       |
| _____  |                       |
| Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts            |                       |
| von _____ bis _____ Uhr  | am _____ um _____ Uhr |
| _____  |                       |
| 3) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt |                       |

**Anlage 15 - Vorderseite -**

|   |  |
|---|--|
| Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule |  |
| <b>Abgangszeugnis</b>                         |  |



**Anlage 16 - Seite 3 b -**  
(beim Erwerb des Hauptschulabschlusses  
und der Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B)

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat den

**Hauptschulabschluss**

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B erteilt.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

(Siegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

**Anlage 17 - Seite 2 -**

Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
 war zuletzt Schüler/in der Klasse 10 Typ \_\_\_\_\_.

**Leistungen**

|                     |       |                  |       |
|---------------------|-------|------------------|-------|
| Religionslehre      | _____ | Englisch         | _____ |
| Deutsch             | _____ | Arbeitslehre     | _____ |
| Gesellschaftslehre  | _____ | (Technik         | _____ |
| Geschichte/Politik  | _____ | Wirtschaft       | _____ |
| Erdkunde            | _____ | Hauswirtschaft)  | _____ |
| Mathematik          | _____ | Musik            | _____ |
| Naturwissenschaften | _____ | Kunst            | _____ |
| (Biologie           | _____ | Textilgestaltung | _____ |
| Physik              | _____ | Sport            | _____ |
| Chemie)             | _____ |                  |       |

Wahlpflichtunterricht  
 \_\_\_\_\_

Weiterer Unterricht  
 \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften  
 \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>1)</sup>  
 \_\_\_\_\_

Bemerkungen  
 \_\_\_\_\_

**Fremdsprachennachweise**  
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des  
 Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>2)</sup>:

Fach: \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

1) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der  
 Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
 2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang,  
 das höhere in Anteilen erreicht.

**Anlage 17 - Seite 1 - (Doppelblatt)**  
Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule  
(auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B,  
die den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erreicht haben)

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule

**Abschlusszeugnis**  
der Klasse 10 der Hauptschule

**Anlage 17 - Seite 3 -**

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat den

**Hauptschulabschluss nach Klasse 10**

erworben.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

(Siegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

**Anlage 18 - Seite 1 - (Doppelblatt)**  
Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ B der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule

**Abschlusszeugnis**  
der Klasse 10 der Hauptschule

**Anlage 18 - Seite 3 a -**  
(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses)

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat den

**mittleren Schulabschluss**  
(Fachoberschulreife)

erworben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Siegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in oder Vertretung

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

**Anlage 18 - Seite 2 -**

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
war zuletzt Schüler/in der Klasse 10 Typ B.

**Leistungen**

|                     |       |                  |       |
|---------------------|-------|------------------|-------|
| Religionslehre      | _____ | Englisch         | _____ |
| Deutsch             | _____ | Arbeitslehre     | _____ |
| Gesellschaftslehre  | _____ | Technik          | _____ |
| Geschichte/Politik  | _____ | Wirtschaft       | _____ |
| Erdkunde            | _____ | Hauswirtschaft   | _____ |
| Mathematik          | _____ | Musik            | _____ |
| Naturwissenschaften | _____ | Kunst            | _____ |
| Biologie            | _____ | Textilgestaltung | _____ |
| Physik              | _____ | Sport            | _____ |
| Chemie              | _____ |                  |       |

Weiterer Unterricht  
\_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften  
\_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>1)</sup>  
\_\_\_\_\_

Bemerkungen  
\_\_\_\_\_

Fremdsprachennachweise  
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>2)</sup>:

Fach: \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgangsstufe

|       |   |       |           |           |
|-------|---|-------|-----------|-----------|
| _____ | : | _____ | von _____ | bis _____ |
| _____ | : | _____ | von _____ | bis _____ |
| _____ | : | _____ | von _____ | bis _____ |

<sup>1)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
<sup>2)</sup> Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

**Anlage 18 - Seite 3 b -**  
(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses  
und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat den

**mittleren Schulabschluss**  
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Siegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

**Zu Anlagen 12 bis 18**  
Hinweise zum Zeugnis der Hauptschule

**Hinweise zum Zeugnis**

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzdrukken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“  
Hier können eingetragen werden:
  - besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
  - Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
  - Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
  - Angaben zum Schulwechsel,
  - Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.
2. Notenstufen, Unterrichtsorganisation
  - a) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:
    1. sehr gut (1)
    2. gut (2)
    3. befriedigend (3)
    4. ausreichend (4)
    5. mangelhaft (5)
    6. ungenügend (6)
  - b) Der Unterricht in Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 in Fachleistungskursen mit zwei Anspruchshöhen erteilt: Grundkurs, Erweiterungskurs. Im Grundkurs werden die Grundlernziele der Hauptschule vermittelt. Der Erweiterungskurs stellt an die Schülerin oder den Schüler erhöhte Anforderungen und erweitert das Lernangebot des Grundkurses durch zusätzliche Lernziele. In den Fachleistungskursen werden die Noten wie unter Buchstabe a ausgewiesen erteilt.
3. Abschlüsse der Hauptschule am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10  
Die Hauptschule vermittelt am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10 folgende Abschlüsse:
  - den „Hauptschulabschluss“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 9 der Hauptschule erreicht haben,
  - den „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ A der Hauptschule erreicht haben oder die Klasse 10 Typ B der Hauptschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, deren Leistungen jedoch den Versetzungsbedingungen der Klasse 10 Typ A entsprechen,
  - den „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ B erreicht haben.

Wer die Hauptschule nach erfüllter Schulpflicht verlässt, ohne einen Abschluss erreicht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis.
4. Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der ..... (Name und Anschrift der Schule) ..... schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

**Anlage 19 - Vorderseite -**

Zeugnis für die Klassen 5 bis 9 und 10, 1. Halbjahr der Realschule

|  |                           |
|--|---------------------------|
| Name und amtliche Bezeichnung der Realschule   |                           |
| <b>Zeugnis</b>   |                           |
| für _____<br><span style="display: block; text-align: right; font-size: small;">Vor- und Zuname</span> |                           |
| Klasse _____ Schuljahr ____/____, _____ Halbjahr   |                           |
| Schwerpunkt _____<br>(Klassen 7 bis 10)  |                           |
| Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden  |                           |
| <b>Leistungen</b>  |                           |
| Religionslehre _____   | Gesellschaftslehre _____  |
| Deutsch _____  | Geschichte _____          |
| Mathematik _____   | Erdkunde _____            |
| Englisch _____   | Politik _____             |
| Kunst _____  | Naturwissenschaften _____ |
| Musik _____  | Biologie _____            |
| Textilgestaltung _____   | Chemie _____              |
| Sport _____  | Physik _____              |
| <b>Wahlpflichtunterricht<sup>1)</sup></b>  | Zweite Fremdsprache _____ |
| Schwerpunktfach _____<br>(Klassen 7 bis 10)  |                           |
| Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.<br>Weiterer Unterricht _____            |                           |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten <sup>2)</sup> _____   |                           |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____   |                           |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement <sup>3)</sup> _____                                       |                           |

<sup>1)</sup> Schulen, die gemäß VV 15.3.5 Wahlpflichtfächer im 1. Halbjahr der Klasse 7 vorstellen, führen diese Fächer (ggf. auch durch Kürzel) auf und erteilen eine Gesamtnote.  
<sup>2)</sup> nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz  
<sup>3)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

**Anlage 19 - Rückseite -**

|  |                     |
|--|---------------------|
| Bemerkungen  |                     |
|  |                     |
| Beschluss der Klassenkonferenz: <sup>4)</sup>  |                     |
| Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt. <sup>5)</sup>   |                     |
| Sie/Er geht in Klasse _____ über. <sup>5)</sup>  |                     |
|  |                     |
| Ort, Datum   | (Siegel der Schule) |
| Schulleiter/in oder Vertretung   | Klassenlehrer/in    |
| Kenntnis genommen: _____<br><span style="display: block; text-align: right; font-size: x-small;">Unterschrift der Eltern<sup>6)</sup></span> |                     |
| Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts<br>von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr                                       |                     |

<sup>4)</sup> in Halbjahreszeugnissen streichen  
<sup>5)</sup> Nichtzutreffendes streichen  
<sup>6)</sup> siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

**Anlage 20**

Überweisungszeugnis der Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

**Überweisungszeugnis**

---

Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
 besuchte die Realschule vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_  
 und war zuletzt Schüler/in der \_\_\_\_\_  
 Versäumte Stunden \_\_\_\_\_, davon unentschuldigt \_\_\_\_\_ Stunden  
 Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
 Schwerpunkt \_\_\_\_\_  
 (Klassen 7 bis 10)

**Leistungen**

|                              |       |                     |       |
|------------------------------|-------|---------------------|-------|
| Religionslehre               | _____ | Gesellschaftslehre  | _____ |
| Deutsch                      | _____ | Geschichte          | _____ |
| Mathematik                   | _____ | Erdkunde            | _____ |
| Englisch                     | _____ | Politik             | _____ |
| Kunst                        | _____ | Naturwissenschaften | _____ |
| Musik                        | _____ | Biologie            | _____ |
| Textilgestaltung             | _____ | Chemie              | _____ |
| Sport                        | _____ | Physik              | _____ |
| <b>Wahlpflichtunterricht</b> |       | Zweite Fremdsprache | _____ |

Schwerpunktfach \_\_\_\_\_  
 (Klassen 7 bis 10)

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz  
 3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

**Anlage 21 - Rückseite -**

Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
 besuchte die Realschule vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_  
 und war zuletzt Schüler/in der Klasse \_\_\_\_\_  
 Schwerpunkt \_\_\_\_\_  
 (Klassen 7 bis 10)

**Leistungen**

|                              |       |                     |       |
|------------------------------|-------|---------------------|-------|
| Religionslehre               | _____ | Gesellschaftslehre  | _____ |
| Deutsch                      | _____ | Geschichte          | _____ |
| Mathematik                   | _____ | Erdkunde            | _____ |
| Englisch                     | _____ | Politik             | _____ |
| Kunst                        | _____ | Naturwissenschaften | _____ |
| Musik                        | _____ | Biologie            | _____ |
| Textilgestaltung             | _____ | Chemie              | _____ |
| Sport                        | _____ | Physik              | _____ |
| <b>Wahlpflichtunterricht</b> |       | Zweite Fremdsprache | _____ |

Schwerpunktfach \_\_\_\_\_  
 (Klassen 7 bis 10)

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_

**Fremdsprachennachweise**  
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>2)</sup>:  
 Fach: \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

1) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
 2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

**Anlage 21 - Vorderseite -**

Abgangszeugnis der Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

**Abgangszeugnis**

**Anlage 22 - Seite 1 - (Doppelblatt)**

Abschlusszeugnis der Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

**Abschlusszeugnis**  
 der Realschule

**Anlage 22 - Seite 2 -**

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

besuchte die Realschule vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_.

Schwerpunkt \_\_\_\_\_  
(Klassen 7 bis 10)

**Leistungen**

|                        |                           |
|------------------------|---------------------------|
| Religionslehre _____   | Gesellschaftslehre _____  |
| Deutsch _____          | Geschichte _____          |
| Mathematik _____       | Erdkunde _____            |
| Englisch _____         | Politik _____             |
| Kunst _____            | Naturwissenschaften _____ |
| Musik _____            | Biologie _____            |
| Textilgestaltung _____ | Chemie _____              |
| Sport _____            | Physik _____              |

**Wahlpflichtunterricht** Zweite Fremdsprache \_\_\_\_\_  
Schwerpunktfach \_\_\_\_\_  
(Klassen 7 bis 10)

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_

**Fremdsprachennachweise**  
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>2)</sup>:

Fach: \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_

|       |                     |
|-------|---------------------|
| _____ | von _____ bis _____ |
| _____ | von _____ bis _____ |
| _____ | von _____ bis _____ |

<sup>1)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
<sup>2)</sup> Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

**Anlage 22 - Seite 3 b -**

(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

hat den

**mittleren Schulabschluss**  
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/Qualifikationsphase<sup>3)</sup> der gymnasialen Oberstufe erteilt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Siegel der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in oder Vertretung

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 22 - Seite 3 a -**

(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses)

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

hat den

**mittleren Schulabschluss**  
(Fachoberschulreife)

erworben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Siegel der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in oder Vertretung

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

**Anlage 23 - Seite 1 - (Doppelblatt)**

Zeugnis der Realschule für einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss gemäß § 40 Absatz 4 APO-S I

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

**Zeugnis**

**Anlage 23 - Seite 2 -**

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
 besuchte die Realschule vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_.  
 Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.<sup>1)</sup>  
 Schwerpunkt \_\_\_\_\_  
 (Klassen 7 bis 10)

**Leistungen**

|                        |                           |
|------------------------|---------------------------|
| Religionslehre _____   | Gesellschaftslehre _____  |
| Deutsch _____          | Geschichte _____          |
| Mathematik _____       | Erdkunde _____            |
| Englisch _____         | Politik _____             |
| Kunst _____            | Naturwissenschaften _____ |
| Musik _____            | Biologie _____            |
| Textilgestaltung _____ | Chemie _____              |
| Sport _____            | Physik _____              |

**Wahlpflichtunterricht**  
 Schwerpunkt (Klassen 7 bis 10) \_\_\_\_\_  
 Zweite Fremdsprache \_\_\_\_\_

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Fremdsprachennachweise**  
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des  
 Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>3)</sup>:

Fach: \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen  
<sup>2)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der  
 Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
<sup>3)</sup> Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang,  
 das höhere in Anteilen erreicht.

**Anlage 24 - Seite 1 - (Doppelblatt)**

Zeugnis der Realschule für einen dem Hauptschulabschluss nach  
 Klasse 10 gleichwertigen Abschluss gemäß § 41 Absatz 2 APO-S I

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule \_\_\_\_\_

Zeugnis

**Anlage 24 - Seite 2 -**

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

hat einen dem \_\_\_\_\_  
**Hauptschulabschluss**  
 \_\_\_\_\_  
 gleichwertigen Abschluss erworben.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Siegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_  
 Schulleiter/in oder Vertretung

\_\_\_\_\_  
 Klassenlehrer/in

**Anlage 23 - Seite 3 -**

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
 besuchte die Realschule vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_.  
 Schwerpunkt \_\_\_\_\_  
 (Klassen 7 bis 10)

**Leistungen**

|                        |                           |
|------------------------|---------------------------|
| Religionslehre _____   | Gesellschaftslehre _____  |
| Deutsch _____          | (Geschichte _____)        |
| Mathematik _____       | Erdkunde _____            |
| Englisch _____         | Politik _____             |
| Kunst _____            | Naturwissenschaften _____ |
| Musik _____            | (Biologie _____)          |
| Textilgestaltung _____ | Chemie _____              |
| Sport _____            | Physik _____)             |

**Wahlpflichtunterricht**  
 Schwerpunkt (Klassen 7 bis 10) \_\_\_\_\_  
 Zweite Fremdsprache \_\_\_\_\_

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Fremdsprachennachweise**  
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des  
 Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>2)</sup>:

Fach: \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der  
 Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
<sup>2)</sup> Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang,  
 das höhere in Anteilen erreicht.

**Anlage 24 - Seite 3 -**

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat einen dem \_\_\_\_\_

**Hauptschulabschluss nach Klasse 10**

gleichwertigen Abschluss erworben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Siegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in oder Vertretung      Klassenlehrer/in

**Zu Anlagen 19 bis 24**

Hinweise zum Zeugnis der Realschule

**Hinweise zum Zeugnis**

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzdrukken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

- |                 |     |
|-----------------|-----|
| 1. sehr gut     | (1) |
| 2. gut          | (2) |
| 3. befriedigend | (3) |
| 4. ausreichend  | (4) |
| 5. mangelhaft   | (5) |
| 6. ungenügend   | (6) |

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der ..... (Name und Anschrift der Schule) ..... schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

**Anlage 25 - Vorderseite -**  
 Zeugnis für die Klassen 5 bis 7 des Gymnasiums

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums

**Zeugnis**

für \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Klasse \_\_\_\_\_ Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, Halbjahr  
 Versäumte Stunden \_\_\_\_\_, davon unentschuldigt \_\_\_\_\_ Stunden

**Leistungen**

|                          |                           |
|--------------------------|---------------------------|
| Religionslehre _____     | Mathematik _____          |
| Deutsch _____            | Naturwissenschaften _____ |
| Gesellschaftslehre _____ | Physik _____              |
| Geschichte _____         | Chemie _____              |
| Erdkunde _____           | Biologie _____            |
| Politik/Wirtschaft _____ | Musik _____               |
| Englisch _____           | Kunst _____               |
| Latein _____             | Sport _____               |
| Französisch _____        | _____                     |

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz  
 2) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

**Anlage 25 - Rückseite -**

Bemerkungen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Beschluss der Klassenkonferenz:<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

Sie/Er wird in Klasse \_\_\_\_\_ versetzt/nicht versetzt.<sup>4)</sup>  
 Sie/Er geht in Klasse \_\_\_\_\_ über.<sup>4)</sup>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in oder Vertretung      (Siegel  
der Schule)      Klassenlehrer/in

Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern<sup>5)</sup>

Elternsprechtag am \_\_\_\_\_ Wiederbeginn des Unterrichts  
 von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

\_\_\_\_\_

3) in Halbjahreszeugnissen streichen  
 4) Nichtzutreffendes streichen  
 5) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

**Anlage 26**

Überweisungszeugnis des Gymnasiums

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums

**Überweisungszeugnis**

---

Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
 besuchte das Gymnasium vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_  
 und war zuletzt Schüler/in der Klasse \_\_\_\_\_.  
 Versäumte Stunden \_\_\_\_\_, davon unentschuldig \_\_\_\_\_ Stunden  
 Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.<sup>1)</sup>

**Leistungen**

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Religionslehre _____                    | Mathematik _____          |
| Deutsch _____                           | Naturwissenschaften _____ |
| Gesellschaftslehre _____                | Physik _____              |
| Geschichte _____                        | Chemie _____              |
| Erdkunde _____                          | Biologie _____            |
| Politik/Wirtschaft _____                | Musik _____               |
| Englisch _____                          | Kunst _____               |
| Latein (ab Kl. 5/6) <sup>1)</sup> _____ | Sport _____               |
| Französisch _____                       |                           |
| (ab Kl. 5/6) <sup>1)</sup> _____        |                           |

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz  
 3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

**Anlage 27 - Rückseite -**

Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
 besuchte das Gymnasium vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_  
 und war zuletzt Schüler/in der Klasse \_\_\_\_\_.

**Leistungen**

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Religionslehre _____                    | Mathematik _____          |
| Deutsch _____                           | Naturwissenschaften _____ |
| Gesellschaftslehre _____                | Physik _____              |
| Geschichte _____                        | Chemie _____              |
| Erdkunde _____                          | Biologie _____            |
| Politik/Wirtschaft _____                | Musik _____               |
| Englisch _____                          | Kunst _____               |
| Latein (ab Kl. 5/6) <sup>1)</sup> _____ | Sport _____               |
| Französisch _____                       |                           |
| (ab Kl. 5/6) <sup>1)</sup> _____        |                           |

Wahlpflichtunterricht (Klassen 8 und 9):<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_

Fremdsprachennachweise  
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>4)</sup>:

Fach: \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.  
 3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
 4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

**Anlage 27 - Vorderseite -**

Abgangszeugnis des Gymnasiums

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums

**Abgangszeugnis**

**Anlage 28 - Seite 1 - (Doppelblatt)**

Zeugnis des Gymnasiums für einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss gemäß § 40 Absatz 4 APO-S I

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums

**Zeugnis**

**Anlage 28 - Seite 2 -**

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
 besuchte das Gymnasium vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_.  
 Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.<sup>1)</sup>

**Leistungen**

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Religionslehre _____                    | Mathematik _____          |
| Deutsch _____                           | Naturwissenschaften _____ |
| Gesellschaftslehre _____                | Physik _____              |
| Geschichte _____                        | Chemie _____              |
| Erdkunde _____                          | Biologie _____            |
| Politik/Wirtschaft _____                | Musik _____               |
| Englisch _____                          | Kunst _____               |
| Latein (ab Kl. 5/6) <sup>1)</sup> _____ | Sport _____               |
| Französisch _____                       |                           |
| (ab Kl. 5/6) <sup>1)</sup> _____        |                           |

Wahlpflichtunterricht (Klassen 8 und 9):<sup>2)</sup>  
 \_\_\_\_\_

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>3)</sup>  
 \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_

**Fremdsprachennachweise**  
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>4)</sup>:

|             |                             |
|-------------|-----------------------------|
| Fach: _____ | Klasse/Jahrgangsstufe _____ |
| _____       | von _____ bis _____         |
| _____       | von _____ bis _____         |
| _____       | von _____ bis _____         |

1) Nichtzutreffendes streichen  
 2) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.  
 3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
 4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

**Anlage 29 - Vorderseite -**

Zeugnis für die Klassen 8 und 9 des Gymnasiums  
sowie 7 bis 10 des Gymnasiums in der Aufbauform

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums \_\_\_\_\_

**Zeugnis**

für \_\_\_\_\_  
 Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_ Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_, \_\_\_\_\_. Halbjahr \_\_\_\_\_  
 Versäumte Stunden \_\_\_\_\_, davon unentschuldigt \_\_\_\_\_ Stunden

**Leistungen**

|                          |                           |
|--------------------------|---------------------------|
| Religionslehre _____     | Mathematik _____          |
| Deutsch _____            | Naturwissenschaften _____ |
| Gesellschaftslehre _____ | Physik _____              |
| Geschichte _____         | Chemie _____              |
| Erdkunde _____           | Biologie _____            |
| Politik/Wirtschaft _____ | Musik _____               |
| Englisch _____           | Kunst _____               |
| Latein _____             | Sport _____               |
| Französisch _____        |                           |

Wahlpflichtunterricht:<sup>1)</sup>  
 \_\_\_\_\_

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten<sup>2)</sup>  
 \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>3)</sup>  
 \_\_\_\_\_

1) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höheren Stundenanteil zuerst genannt.  
 2) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz  
 3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

**Anlage 28 - Seite 3 -**

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
 Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

hat einen dem \_\_\_\_\_

**Hauptschulabschluss**

gleichwertigen Abschluss erworben.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung \_\_\_\_\_ Klassenlehrer/in \_\_\_\_\_

**Anlage 29 - Rückseite -**

Bemerkungen \_\_\_\_\_

Beschluss der Klassenkonferenz:<sup>4)</sup> \_\_\_\_\_

Sie/Er wird in Klasse/Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_ versetzt/nicht versetzt.<sup>5)</sup>

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Schulleiter/in oder Vertretung \_\_\_\_\_ (Siegel der Schule) \_\_\_\_\_ Klassenlehrer/in \_\_\_\_\_

Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_  
 Unterschrift der Eltern<sup>6)</sup> \_\_\_\_\_

Elternsprechtag am \_\_\_\_\_ Wiederbeginn des Unterrichts  
 von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

4) in Halbjahreszeugnissen streichen  
 5) Nichtzutreffendes streichen  
 6) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt



**Anlage 31 - Seite 2 -**

|  |                           |
|--|---------------------------|
| Vor- und Zuname  |                           |
| geboren am _____ in _____ Kreis _____  |                           |
| besuchte das Gymnasium vom _____ bis zum _____   |                           |
| und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.   |                           |
| <b>Leistungen</b>  |                           |
| Religionslehre _____   | Mathematik _____          |
| Deutsch _____  | Naturwissenschaften _____ |
| Gesellschaftslehre _____   | Physik _____              |
| Geschichte _____   | Chemie _____              |
| Erdkunde _____   | Biologie _____            |
| Politik/Wirtschaft _____   | Musik _____               |
| Englisch _____   | Kunst _____               |
| Latein (ab Kl. 5/6) <sup>1)</sup> _____  | Sport _____               |
| Französisch <sup>1)</sup> _____  |                           |
| (ab Kl. 5/6) <sup>1)</sup> _____   |                           |
| Wahlpflichtunterricht II (Klassen 8, 9 und 10): <sup>2)</sup> _____  |                           |
| Weiterer Unterricht _____  |                           |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____   |                           |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement <sup>3)</sup> _____   |                           |
| Bemerkungen _____  |                           |
| Fremdsprachennachweise   |                           |
| Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein <sup>4)</sup> : |                           |
| Fach:  | Klasse/Jahrgangsstufe     |
| _____:   | _____ von _____ bis _____ |
| _____:   | _____ von _____ bis _____ |
| _____:   | _____ von _____ bis _____ |

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen  
<sup>2)</sup> Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.  
<sup>3)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
<sup>4)</sup> Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

**Anlage 31 - Seite 3 b -**

(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)

|  |                  |
|--|------------------|
| Beschluss der Klassenkonferenz: _____  |                  |
| Vor- und Zuname  |                  |
| hat mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben.<br>Dies schließt den |                  |
| <b>mittleren Schulabschluss</b><br>(Fachoberschulreife)  |                  |
| ein.   |                  |
| Ort, Datum   |                  |
| (Siegel der Schule)  |                  |
| Schulleiter/in oder Vertretung   | Klassenlehrer/in |

**Anlage 31 - Seite 3 a -**

(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses)

|   |                  |
|---|------------------|
| Beschluss der Klassenkonferenz: _____                   |                  |
| Vor- und Zuname   |                  |
| hat den   |                  |
| <b>mittleren Schulabschluss</b><br>(Fachoberschulreife) |                  |
| erworben.   |                  |
| Ort, Datum  |                  |
| (Siegel der Schule)                                     |                  |
| Schulleiter/in oder Vertretung                          | Klassenlehrer/in |

**Zu Anlagen 25 bis 31**

Hinweise zum Zeugnis des Gymnasiums

**Hinweise zum Zeugnis**

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abdruckbar; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“  
Hier können eingetragen werden:
  - Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe,
  - Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses,
  - besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
  - Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
  - Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
  - Angaben zum Schulwechsel,
  - Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.
2. Notenstufen  
Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:
  1. sehr gut (1)
  2. gut (2)
  3. befriedigend (3)
  4. ausreichend (4)
  5. mangelhaft (5)
  6. ungenügend (6)
3. Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der ..... (Name und Anschrift der Schule) ..... schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

**Anlage 32**

**Abschlussprognose der Gesamtschule**

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule \_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_,

bei gleichbleibenden Leistungen wird Ihre Tochter/Ihr Sohn \_\_\_\_\_ am Ende der Klasse \_\_\_\_\_ voraussichtlich den

<sup>1)</sup> Hauptschulabschluss

<sup>1)</sup> Hauptschulabschluss nach Klasse 10

<sup>1)</sup> mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

<sup>1)</sup> mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsleiter/in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (hier abtrennen)

**Rückantwort**

Name der Eltern \_\_\_\_\_

Ich habe Ihre Nachricht vom \_\_\_\_\_ über den voraussichtlichen Abschluss meiner Tochter/meines Sohnes \_\_\_\_\_ erhalten.

Name der Schülerin/des Schülers \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Eltern<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen  
<sup>2)</sup> siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

**Anlage 33 - Rückseite -**

**Zuweisungen**

1. Förderunterricht  
 Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am \_\_\_\_\_

2. Fachleistungsebene  
 Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen:  
 Im Fach \_\_\_\_\_ der \_\_\_\_\_-Ebene<sup>1)</sup>  
 Im Fach \_\_\_\_\_ der \_\_\_\_\_-Ebene  
 Im Fach \_\_\_\_\_ der \_\_\_\_\_-Ebene  
 Im Fach \_\_\_\_\_ der \_\_\_\_\_-Ebene

**Bemerkungen** \_\_\_\_\_

Sie/Er geht in Klasse \_\_\_\_\_ über.<sup>5)</sup>

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Abteilungsleiter/in oder Vertretung \_\_\_\_\_ (Siegel der Schule) \_\_\_\_\_ Klassenlehrer/in \_\_\_\_\_

**Kenntnis genommen:**

Unterschrift der Eltern <sup>6)</sup> \_\_\_\_\_

Elternsprechtag am \_\_\_\_\_ Wiederbeginn des Unterrichts von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

<sup>1)</sup> G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene  
<sup>5)</sup> in Halbjahreszeugnissen streichen  
<sup>6)</sup> siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

**Anlage 33 - Vorderseite -**

**Zeugnis für die Klassen 5 bis 8 der Gesamtschule**

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule \_\_\_\_\_

**Zeugnis**

für \_\_\_\_\_ Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_ Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_, \_\_\_\_\_. Halbjahr

Versäumte Stunden \_\_\_\_\_, davon unentschuldigt \_\_\_\_\_ Stunden

**Leistungen im Pflichtbereich**

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| Deutsch ( __-Ebene <sup>1)</sup> _____  | Arbeitslehre <sup>2)</sup> _____ |
| Englisch ( __-Ebene) _____              | Technik _____                    |
| Mathematik ( __-Ebene) _____            | Wirtschaft _____                 |
| Naturwissenschaften <sup>2)</sup> _____ | Hauswirtschaft _____             |
| Biologie _____                          | Religionslehre _____             |
| Chemie _____                            | Sport _____                      |
| Physik _____                            | Kunst _____                      |
| Gesellschaftslehre <sup>2)</sup> _____  | Musik _____                      |
| Erdkunde _____                          |                                  |
| Geschichte _____                        |                                  |
| Politik _____                           |                                  |

Wahlpflichtunterricht \_\_\_\_\_ (erteilt ab Klasse 6)

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>4)</sup> \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene  
<sup>2)</sup> Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.  
<sup>3)</sup> nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz  
<sup>4)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

**Anlage 34 - Vorderseite -**

**Zeugnis für die Klassen 9 und 10 der Gesamtschule**

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule \_\_\_\_\_

**Zeugnis**

für \_\_\_\_\_ Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_ Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_, \_\_\_\_\_. Halbjahr

Versäumte Stunden \_\_\_\_\_, davon unentschuldigt \_\_\_\_\_ Stunden

**Leistungen**

|  |                                  |
|--|----------------------------------|
| Deutsch ( __-Ebene <sup>1)</sup> _____ | Arbeitslehre <sup>2)</sup> _____ |
| Englisch ( __-Ebene) _____             | Technik _____                    |
| Mathematik ( __-Ebene) _____           | Wirtschaft _____                 |
| Naturwissenschaften _____              | Hauswirtschaft _____             |
| Biologie _____                         | Religionslehre _____             |
| Chemie ( __-Ebene) _____               | Sport _____                      |
| Physik ( __-Ebene) _____               | Kunst _____                      |
| Gesellschaftslehre <sup>2)</sup> _____ | Musik _____                      |
| Erdkunde _____                         |                                  |
| Geschichte _____                       |                                  |
| Politik _____                          |                                  |

Wahlpflichtunterricht \_\_\_\_\_ (erteilt ab Klasse 6)

\_\_\_\_\_ (erteilt ab/in \_\_\_\_\_)

\_\_\_\_\_ (erteilt in \_\_\_\_\_)

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>4)</sup> \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene  
<sup>2)</sup> Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.  
<sup>3)</sup> nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz  
<sup>4)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

**Anlage 34 - Rückseite -**

Zuweisungen zu Fachleistungsebenen

Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen:

Im Fach Deutsch der \_\_-Ebene<sup>1)</sup>

Im Fach Englisch der \_\_-Ebene

Im Fach Mathematik der \_\_-Ebene

Im Fach Chemie/Physik<sup>5)</sup> der \_\_-Ebene

Bemerkungen

---

Beschluss der Klassenkonferenz: <sup>6)</sup>

Sie/Er wird in Klasse \_\_\_\_\_ versetzt/nicht versetzt<sup>5)</sup>

\_\_\_\_\_ Ort, Datum

Abteilungsleiter/in oder Vertretung (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in

Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_ Unterschrift der Eltern<sup>7)</sup>

Elternsprechtag am \_\_\_\_\_ Wiederbeginn des Unterrichts  
 von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

<sup>1)</sup> G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene  
<sup>5)</sup> Nichtzutreffendes streichen  
<sup>6)</sup> in Halbjahreszeugnissen streichen  
<sup>7)</sup> siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

**Anlage 35 - Rückseite -**

Weiterer Unterricht

---

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten<sup>4)</sup>

---

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

---

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>5)</sup>

---

Bemerkungen

---

Beschluss der Klassenkonferenz:

\_\_\_\_\_ ist berechtigt, die Klasse \_\_\_\_\_  
 einer/eines \_\_\_\_\_ zu besuchen.  
 Schulform \_\_\_\_\_

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

<sup>4)</sup> nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz  
<sup>5)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

**Anlage 35 - Vorderseite -**

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

**Überweisungszeugnis**

\_\_\_\_\_ Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

besuchte die Gesamtschule vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

und war zuletzt Schüler/in der Klasse \_\_\_\_\_.

Versäumte Stunden \_\_\_\_\_, davon unentschuldigt \_\_\_\_\_ Stunden

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. <sup>1)</sup>

**Leistungen**

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| Deutsch ( __-Ebene <sup>2)</sup> _____  | Arbeitslehre <sup>3)</sup> _____ |
| Englisch ( __-Ebene) _____              | Technik _____                    |
| Mathematik ( __-Ebene) _____            | Wirtschaft _____                 |
| Naturwissenschaften <sup>3)</sup> _____ | Hauswirtschaft _____             |
| Biologie _____                          | Religionslehre _____             |
| Chemie ( __-Ebene) _____                | Sport _____                      |
| Physik ( __-Ebene) _____                | Kunst _____                      |
| Gesellschaftslehre <sup>3)</sup> _____  | Musik _____                      |
| Erdkunde _____                          |                                  |
| Geschichte _____                        |                                  |
| Politik _____                           |                                  |

Wahlpflichtunterricht

\_\_\_\_\_ (erteilt ab Klasse 6) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt ab/in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen  
<sup>2)</sup> G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene  
<sup>3)</sup> Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

**Anlage 36 - Seite 1 - (Doppelblatt)**

**Abgangszeugnis der Gesamtschule**

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

**Abgangszeugnis**

Anlage 36 - Seite 2 -

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

besuchte die Gesamtschule vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

und war zuletzt Schüler/in der Klasse \_\_\_\_\_ .

**Leistungen**

|  |                                  |
|--|----------------------------------|
| Deutsch ( __-Ebene <sup>1)</sup> ) _____ | Arbeitslehre <sup>2)</sup> _____ |
| Englisch ( __-Ebene) _____               | Technik _____                    |
| Mathematik ( __-Ebene) _____             | Wirtschaft _____                 |
| Naturwissenschaften <sup>1)</sup> _____  | Hauswirtschaft _____             |
| Biologie _____                           | Religionslehre _____             |
| Chemie ( __-Ebene) _____                 | Sport _____                      |
| Physik ( __-Ebene) _____                 | Kunst _____                      |
| Gesellschaftslehre <sup>2)</sup> _____   | Musik _____                      |
| Erdkunde _____                           |                                  |
| Geschichte _____                         |                                  |
| Politik _____                            |                                  |

**Wahlpflichtunterricht**

\_\_\_\_\_ (erteilt ab Klasse 6) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt ab/in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene  
<sup>2)</sup> Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

Anlage 37 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Hauptschulabschluss -

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

**Abschlusszeugnis**

Anlage 36 - Seite 3 -

**Weiterer Unterricht**

\_\_\_\_\_

**Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften**

\_\_\_\_\_

**Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>3)</sup>**

\_\_\_\_\_

**Bemerkungen**

\_\_\_\_\_

**Fremdsprachennachweise**  
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>4)</sup>:

**Fach:** \_\_\_\_\_ **Klasse/Jahrgangsstufe** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

\_\_\_\_\_

Schulleiter/in oder Vertretung \_\_\_\_\_ Klassenlehrer/in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<sup>3)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
<sup>4)</sup> Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 37 - Seite 2 -

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

besuchte die Gesamtschule vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

und war zuletzt Schüler/in der Klasse \_\_\_\_\_

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.<sup>1)</sup>

**Leistungen**

|  |                      |
|--|----------------------|
| Deutsch ( __-Ebene <sup>2)</sup> ) _____ | Arbeitslehre _____   |
| Englisch ( __-Ebene) _____               | Technik _____        |
| Mathematik ( __-Ebene) _____             | Wirtschaft _____     |
| Naturwissenschaften _____                | Hauswirtschaft _____ |
| Biologie _____                           | Religionslehre _____ |
| Chemie ( __-Ebene) _____                 | Sport _____          |
| Physik ( __-Ebene) _____                 | Kunst _____          |
| Gesellschaftslehre <sup>3)</sup> _____   | Musik _____          |
| Erdkunde _____                           |                      |
| Geschichte _____                         |                      |
| Politik _____                            |                      |

**Wahlpflichtunterricht**

\_\_\_\_\_ (erteilt ab Klasse 6) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt ab/in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

**Weiterer Unterricht**

\_\_\_\_\_

**Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften**

\_\_\_\_\_

**Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>4)</sup>**

\_\_\_\_\_

**Bemerkungen**

\_\_\_\_\_

**Fremdsprachennachweise**  
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>5)</sup>:

**Fach:** \_\_\_\_\_ **Klasse/Jahrgangsstufe** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen  
<sup>2)</sup> G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene  
<sup>3)</sup> Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.  
<sup>4)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
<sup>5)</sup> Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 37 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat den

**Hauptschulabschluss**

erworben.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

(Siegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_

Schulleiter/in oder Vertretung                      Klassenlehrer/in

Anlage 38 - Seite 2 -

\_\_\_\_\_

Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

besuchte die Gesamtschule vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

und war zuletzt Schüler/in der Klasse \_\_\_\_\_.

**Leistungen**

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Deutsch ( __-Ebene <sup>1)</sup> ) _____ | Arbeitslehre _____    |
| Englisch ( __-Ebene) _____               | (Technik _____        |
| Mathematik ( __-Ebene) _____             | Wirtschaft _____      |
| Naturwissenschaften _____                | Hauswirtschaft) _____ |
| (Biologie _____                          | Religionslehre _____  |
| Chemie _____                             | Sport _____           |
| Physik) _____                            | Kunst _____           |
| Gesellschaftslehre <sup>2)</sup> _____   | Musik _____           |
| Erdkunde _____                           |                       |
| Geschichte _____                         |                       |
| Politik _____                            |                       |

Wahlpflichtunterricht \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt ab Klasse 6) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt ab/in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>4)</sup>:

Fach: \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene

2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

**Anlage 38 - Seite 1 - (Doppelblatt)**  
 Abschlusszeugnis der Gesamtschule  
 - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 -

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

**Abschlusszeugnis**

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

(Siegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_

Schulleiter/in oder Vertretung                      Klassenlehrer/in

Anlage 38 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat den

**Hauptschulabschluss nach Klasse 10**

erworben.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

(Siegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_

Schulleiter/in oder Vertretung                      Klassenlehrer/in

**Anlage 39 - Seite 1 - (Doppelblatt)**

Abschlusszeugnis der Gesamtschule beim Erwerb  
des mittleren Schulabschlusses sowie des mittleren Schulabschlusses  
und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

**Abschlusszeugnis**

**Anlage 39 - Seite 3 a -**

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat den

**mittleren Schulabschluss**  
(Fachoberschulreife)

erworben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Siegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in oder Vertretung

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

**Anlage 39 - Seite 2 -**

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
besuchte die Gesamtschule vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_  
und war zuletzt Schüler/in der Klasse \_\_\_\_\_.

**Leistungen**

|  |                      |
|--|----------------------|
| Deutsch ( __-Ebene <sup>1)</sup> ) _____ | Arbeitslehre _____   |
| Englisch ( __-Ebene) _____               | Technik _____        |
| Mathematik ( __-Ebene) _____             | Wirtschaft _____     |
| Naturwissenschaften _____                | Hauswirtschaft _____ |
| Biologie ( __-Ebene) _____               | Religionslehre _____ |
| Chemie ( __-Ebene) _____                 | Sport _____          |
| Physik ( __-Ebene) _____                 | Kunst _____          |
| Gesellschaftslehre <sup>2)</sup> _____   | Musik _____          |
| Erdkunde _____                           |                      |
| Geschichte _____                         |                      |
| Politik _____                            |                      |

Wahlpflichtunterricht

\_\_\_\_\_ (erteilt ab Klasse 6) \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (erteilt ab/in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (erteilt in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_

Fremdsprachennachweise  
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des  
Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>4)</sup>:

|             |                             |
|-------------|-----------------------------|
| Fach: _____ | Klasse/Jahrgangsstufe _____ |
| _____       | von _____ bis _____         |
| _____       | von _____ bis _____         |
| _____       | von _____ bis _____         |

<sup>1)</sup> G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene  
<sup>2)</sup> Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.  
<sup>3)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der  
Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
<sup>4)</sup> Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang,  
das höhere in Anteilen erreicht.

**Anlage 39 - Seite 3 b -**

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat den

**mittleren Schulabschluss**  
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/  
Qualifikationsphase<sup>5)</sup> der gymnasialen Oberstufe erteilt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Siegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in oder Vertretung

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

<sup>5)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**Zu Anlagen 32 bis 39**

Hinweise zum Zeugnis der Gesamtschule

**Hinweise zum Zeugnis**

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzu- drucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

- Zur Spalte „Bemerkungen“  
Hier können eingetragen werden:
  - besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
  - Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
  - Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
  - Angaben zum Schulwechsel,
  - Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.
- Notenstufen  
Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen wer- den die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde ge- legt:
  - sehr gut (1)
  - gut (2)
  - befriedigend (3)
  - ausreichend (4)
  - mangelhaft (5)
  - ungenügend (6)
- In den Klassen 7 bis 10 wird der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik, in den Klassen 8 (ggf. 9) bis 10 im Fach Deutsch, ab Klasse 9 in Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Ihren Leistun- gen in dem jeweiligen Fach entsprechend werden die Schülerinnen und Schüler entweder Grundebenen oder Erweiterungsebenen zugewiesen. Der Unterricht in Grundebenen orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringen- den Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Hauptschulab- schlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 maßgebend sind. Die Anforderungen in Erweiterungsebenen sind auf das Erreichen des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet.
- Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu verset- zen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugniss- es Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der ..... (Name und Anschrift der Schule) ..... schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

**Anlage 40 - Rückseite -**

Zuweisungen

Förderunterricht  
Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_

Sie/Er geht in Klasse \_\_\_\_\_ über.<sup>4)</sup>

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Schulleiter/in oder Vertretung \_\_\_\_\_ (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in \_\_\_\_\_

Kenntnis genommen:  
Unterschrift der Eltern <sup>5)</sup> \_\_\_\_\_

Elternsprechtag am \_\_\_\_\_ Wiederbeginn des Unterrichts  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

<sup>4)</sup> in Halbjahreszeugnissen streichen  
<sup>5)</sup> siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

**Anlage 40 - Vorderseite -**  
Zeugnis für die Klassen 5 der Sekundarschule (für alle Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule \_\_\_\_\_

**Zeugnis**

für \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_ Schuljahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Halbjahr

Versäumte Stunden \_\_\_\_\_, davon unentschuldigt \_\_\_\_\_ Stunden

**Leistungen**

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| Deutsch _____                           | Arbeitslehre <sup>1)</sup> _____ |
| Englisch _____                          | Technik _____                    |
| Mathematik _____                        | Wirtschaft _____                 |
| Naturwissenschaften <sup>1)</sup> _____ | Hauswirtschaft _____             |
| Biologie _____                          | Religionslehre _____             |
| Chemie _____                            | Sport _____                      |
| Physik _____                            | Kunst _____                      |
| Gesellschaftslehre <sup>1)</sup> _____  | Musik _____                      |
| Erdkunde _____                          |                                  |
| Geschichte _____                        |                                  |
| Politik _____                           |                                  |

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.  
<sup>2)</sup> nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz  
<sup>3)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

**Anlage 41**

**Abschlussprognose der Sekundarschule**

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule \_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_,  
bei gleichbleibenden Leistungen wird Ihre Tochter/Ihr Sohn \_\_\_\_\_ am  
Ende der Klasse \_\_\_\_\_ voraussichtlich den

<sup>1)</sup> Hauptschulabschluss  
 <sup>1)</sup> Hauptschulabschluss nach Klasse 10  
 <sup>1)</sup> mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)  
 <sup>1)</sup> mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung  
zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsleiter/in \_\_\_\_\_  
(hier abtrennen)

**Rückantwort**

Name der Eltern \_\_\_\_\_

Ich habe Ihre Nachricht vom \_\_\_\_\_ über den voraussichtlichen Abschluss  
meiner Tochter/meines Sohnes \_\_\_\_\_  
erhalten. Name der Schülerin/des Schülers \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Eltern<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen  
<sup>2)</sup> siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

**Anlage 42 - Vorderseite -**

Zeugnis für die Klassen 6 bis 8 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule \_\_\_\_\_

**Zeugnis**

für \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Klasse \_\_\_\_\_ Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_, \_\_\_\_\_. Halbjahr  
Versäumte Stunden \_\_\_\_\_, davon unentschuldigt \_\_\_\_\_ Stunden

**Leistungen im Pflichtbereich**

|  |                                  |
|--|----------------------------------|
| Deutsch ( __-Ebene <sup>1)</sup> ) _____ | Arbeitslehre <sup>2)</sup> _____ |
| Englisch ( __-Ebene) _____               | Technik _____                    |
| Mathematik ( __-Ebene) _____             | Wirtschaft _____                 |
| Naturwissenschaften <sup>2)</sup> _____  | Hauswirtschaft _____             |
| Biologie _____                           | Religionslehre _____             |
| Chemie _____                             | Sport _____                      |
| Physik _____                             | Kunst _____                      |
| Gesellschaftslehre <sup>2)</sup> _____   | Musik _____                      |
| Erdkunde _____                           |                                  |
| Geschichte _____                         |                                  |
| Politik _____                            |                                  |

Wahlpflichtunterricht \_\_\_\_\_  
(erteilt ab Klasse 6) \_\_\_\_\_

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>4)</sup> \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene  
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.  
3) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz  
4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

**Anlage 43 - Vorderseite -**

Zeugnis für die Klassen 9 und 10 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule \_\_\_\_\_

**Zeugnis**

für \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

Klasse \_\_\_\_\_ Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_, \_\_\_\_\_. Halbjahr  
Versäumte Stunden \_\_\_\_\_, davon unentschuldigt \_\_\_\_\_ Stunden

**Leistungen**

|  |                                  |
|--|----------------------------------|
| Deutsch ( __-Ebene <sup>1)</sup> ) _____ | Arbeitslehre <sup>2)</sup> _____ |
| Englisch ( __-Ebene) _____               | Technik _____                    |
| Mathematik ( __-Ebene) _____             | Wirtschaft _____                 |
| Naturwissenschaften _____                | Hauswirtschaft _____             |
| Biologie _____                           | Religionslehre _____             |
| Chemie ( __-Ebene) _____                 | Sport _____                      |
| Physik ( __-Ebene) _____                 | Kunst _____                      |
| Gesellschaftslehre <sup>2)</sup> _____   | Musik _____                      |
| Erdkunde _____                           |                                  |
| Geschichte _____                         |                                  |
| Politik _____                            |                                  |

Wahlpflichtunterricht \_\_\_\_\_  
(erteilt ab Klasse 6) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (erteilt ab/in \_\_\_\_\_)  
\_\_\_\_\_ (erteilt in \_\_\_\_\_)

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>4)</sup> \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene  
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.  
3) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz  
4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

**Anlage 42 - Rückseite -**

**Zuweisungen**

1. Förderunterricht  
Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am \_\_\_\_\_

2. Fachleistungsebene  
Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen:  
Im Fach \_\_\_\_\_ der \_\_\_\_-Ebene<sup>1)</sup>  
Im Fach \_\_\_\_\_ der \_\_\_\_-Ebene  
Im Fach \_\_\_\_\_ der \_\_\_\_-Ebene  
Im Fach \_\_\_\_\_ der \_\_\_\_-Ebene

Bemerkungen \_\_\_\_\_

Sie/Er geht in Klasse \_\_\_\_\_ über.<sup>5)</sup>  
Ort, Datum \_\_\_\_\_

Abteilungsleiter/in oder Vertretung \_\_\_\_\_ (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in \_\_\_\_\_

**Kenntnis genommen:**  
Unterschrift der Eltern<sup>6)</sup> \_\_\_\_\_

Elternsprechtag am \_\_\_\_\_ Wiederbeginn des Unterrichts  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene  
5) in Halbjahreszeugnissen streichen  
6) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

**Anlage 43 - Rückseite -**

**Zuweisungen zu Fachleistungsebenen**

Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen:  
Im Fach Deutsch der \_\_\_\_-Ebene<sup>1)</sup>  
Im Fach Englisch der \_\_\_\_-Ebene  
Im Fach Mathematik der \_\_\_\_-Ebene  
Im Fach Chemie/Physik<sup>5)</sup> der \_\_\_\_-Ebene

Bemerkungen \_\_\_\_\_

Beschluss der Klassenkonferenz: <sup>6)</sup>  
Sie/Er wird in Klasse \_\_\_\_\_ versetzt/nicht versetzt<sup>5)</sup>

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Abteilungsleiter/in oder Vertretung \_\_\_\_\_ (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in \_\_\_\_\_

**Kenntnis genommen:**  
Unterschrift der Eltern<sup>7)</sup> \_\_\_\_\_

Elternsprechtag am \_\_\_\_\_ Wiederbeginn des Unterrichts  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene  
5) Nichtzutreffendes streichen  
6) in Halbjahreszeugnissen streichen  
7) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt





**Anlage 47 - Seite 1 - (Doppelblatt)**

Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

**Abschlusszeugnis**

**Anlage 47 - Seite 3 -**

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat den

**Hauptschulabschluss nach Klasse 10**

erworben.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

(Siegel  
der Schule)

\_\_\_\_\_

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

**Anlage 47 - Seite 2 -**

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

besuchte die Sekundarschule vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_  
 und war zuletzt Schüler/in der Klasse \_\_\_\_\_.

**Leistungen**

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Deutsch ( __-Ebene <sup>1)</sup> ) _____ | Arbeitslehre _____    |
| Englisch ( __-Ebene) _____               | (Technik _____        |
| Mathematik ( __-Ebene) _____             | Wirtschaft _____      |
| Naturwissenschaften _____                | Hauswirtschaft) _____ |
| (Biologie _____                          | Religionslehre _____  |
| Chemie _____                             | Sport _____           |
| Physik) _____                            | Kunst _____           |
| Gesellschaftslehre <sup>2)</sup> _____   | Musik _____           |
| Erdkunde _____                           |                       |
| Geschichte _____                         |                       |
| Politik _____                            |                       |

Wahlpflichtunterricht \_\_\_\_\_  
(erteilt ab Klasse 6) \_\_\_\_\_  
(erteilt ab/in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_  
(erteilt in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_

**Fremdsprachennachweise**  
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>4)</sup>:

Fach: \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene  
 2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.  
 3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
 4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

**Anlage 48 - Seite 1 - (Doppelblatt)**

Abschlusszeugnis der Sekundarschule beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses sowie des mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

**Abschlusszeugnis**

Anlage 48 - Seite 2 -

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

besuchte die Sekundarschule vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

und war zuletzt Schüler/in der Klasse \_\_\_\_\_.

**Leistungen**

|  |                      |
|--|----------------------|
| Deutsch ( __-Ebene <sup>1)</sup> ) _____ | Arbeitslehre _____   |
| Englisch ( __-Ebene) _____               | Technik _____        |
| Mathematik ( __-Ebene) _____             | Wirtschaft _____     |
| Naturwissenschaften _____                | Hauswirtschaft _____ |
| Biologie _____                           | Religionslehre _____ |
| Chemie ( __-Ebene) _____                 | Sport _____          |
| Physik ( __-Ebene) _____                 | Kunst _____          |
| Gesellschaftslehre <sup>2)</sup> _____   | Musik _____          |
| Erdkunde _____                           |                      |
| Geschichte _____                         |                      |
| Politik _____                            |                      |

Wahlpflichtunterricht \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt ab Klasse 6)

\_\_\_\_\_ (erteilt ab/in \_\_\_\_\_)

\_\_\_\_\_ (erteilt in \_\_\_\_\_)

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>3)</sup> \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>4)</sup>:

Fach: \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene  
2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.  
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 48 - Seite 3 b -

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname

hat den

**mittleren Schulabschluss**  
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/Qualifikationsphase<sup>5)</sup> der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Siegel der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in oder Vertretung

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

5) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 48 - Seite 3 a -

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname

hat den

**mittleren Schulabschluss**  
(Fachoberschulreife)

erworben.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Siegel der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in oder Vertretung

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer/in

Zu Anlagen 40 bis 48

Hinweise zum Zeugnis der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

**Hinweise zum Zeugnis**

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzu- drucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

- Zur Spalte „Bemerkungen“  
Hier können eingetragen werden:
  - besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
  - Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
  - Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
  - Angaben zum Schulwechsel,
  - Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.
- Notenstufen  
Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen wer- den die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde ge- legt:
 

|                 |     |
|-----------------|-----|
| 1. sehr gut     | (1) |
| 2. gut          | (2) |
| 3. befriedigend | (3) |
| 4. ausreichend  | (4) |
| 5. mangelhaft   | (5) |
| 6. ungenügend   | (6) |
- In den Klassen 7 bis 10 wird der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik, in den Klassen 8 (ggf. 9) bis 10 im Fach Deutsch, ab Klasse 9 in Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Ihren Leistun- gen in dem jeweiligen Fach entsprechend werden die Schülerinnen und Schüler entweder Grundebenen oder Erweiterungsebenen zugewiesen. Der Unterricht in Grundebenen orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringen- den Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Hauptschulab- schlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 maßgebend sind. Die Anforderungen in Erweiterungsebenen sind auf das Erreichen des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechti- gung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet.
- Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu verset- zen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugniss- es Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der ..... (Name und Anschrift der Schule) ..... schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

**Anlage 49 - Vorderseite -**  
Zeugnis für die Klassen 6 bis 10 der Sekundarschule  
nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

|  |  |
|--|--|
| Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule   |  |
| <b>Zeugnis</b>   |  |
| für _____<br><span style="display: block; text-align: center; font-size: small;">Vor- und Zuname</span>  |  |
| Klasse ____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr Bildungsgang: _____ <sup>1)</sup>   |  |
| Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden  |  |
| <b>Leistungen</b>  |  |
| Deutsch  | _____ Arbeitslehre <sup>2)</sup> _____ |
| Englisch   | _____ Technik _____                    |
| Mathematik   | _____ Wirtschaft _____                 |
| Naturwissenschaften <sup>2)</sup>  | _____ Hauswirtschaft _____             |
| Biologie   | _____ Religionslehre _____             |
| Chemie   | _____ Sport _____                      |
| Physik   | _____ Kunst _____                      |
| Gesellschaftslehre <sup>2)</sup>   | _____ Musik _____                      |
| Erdkunde   | _____ Zweite<br>Fremdsprache _____     |
| Geschichte   | _____                                  |
| Politik  | _____                                  |
| Wahlpflichtunterricht  | _____                                  |
| _____ (erteilt ab Klasse 6)  |  |
| Weiterer Unterricht _____  |  |
| Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten <sup>3)</sup> _____   |  |
| Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____   |  |
| Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement <sup>4)</sup> _____   |  |
| _____  |  |
| <small>1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene<br/>                 2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.<br/>                 3) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz<br/>                 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.</small> |  |

**Anlage 49 - Rückseite -**

|   |   |
|---|---|
| <b>Zuweisungen</b>  |   |
| <b>Förderunterricht</b>   |   |
| Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am   |   |
| _____   |   |
| _____   |   |
| _____   |   |
| Bemerkungen _____   |   |
| _____   |   |
| Beschluss der Klassenkonferenz:   | Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt. <sup>5)</sup><br>Sie/Er geht in Klasse _____ über. <sup>6)</sup> |
| _____   |   |
| Ort, Datum  |   |
| _____   | (Siegel<br>der Schule)  |
| Abteilungsleiter/in oder Vertretung   | Klassenlehrer/in  |
| <b>Kenntnis genommen:</b>   |   |
| _____   |   |
| Unterschrift der Eltern <sup>7)</sup>   |   |
| Elternsprechtage am _____   | Wiederbeginn des Unterrichts  |
| von _____ bis _____ Uhr   | am _____ um _____ Uhr   |
| <small>1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene<br/>                 5) Nichtzutreffendes streichen<br/>                 6) in Halbjahreszeugnissen streichen<br/>                 7) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt</small> |   |

**Anlage 50 - Vorderseite -**

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

**Überweisungszeugnis**

---

Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

besuchte die Sekundarschule mit dem Bildungsgang \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ und war zuletzt Schüler/in der Klasse \_\_\_\_\_.

Versäumte Stunden \_\_\_\_\_, davon unentschuldig \_\_\_\_\_ Stunden  
 Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.<sup>2)</sup>

**Leistungen**

|                                   |       |                            |       |
|-----------------------------------|-------|----------------------------|-------|
| Deutsch                           | _____ | Arbeitslehre <sup>3)</sup> | _____ |
| Englisch                          | _____ | Technik                    | _____ |
| Mathematik                        | _____ | Wirtschaft                 | _____ |
| Naturwissenschaften <sup>3)</sup> | _____ | Hauswirtschaft             | _____ |
| Biologie                          | _____ | Religionslehre             | _____ |
| Chemie                            | _____ | Sport                      | _____ |
| Physik                            | _____ | Kunst                      | _____ |
| Gesellschaftslehre <sup>3)</sup>  | _____ | Musik                      | _____ |
| Erdkunde                          | _____ | Zweite Fremdsprache        | _____ |
| Geschichte                        | _____ |                            |       |
| Politik                           | _____ |                            |       |

**Wahlpflichtunterricht**

\_\_\_\_\_ (erteilt ab Klasse 6) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt ab/in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene  
 2) Nichtzutreffendes streichen  
 3) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

**Anlage 51 - Seite 1 - (Doppelblatt)**

Abgangszeugnis der Sekundarschule  
 nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

**Abgangszeugnis**

**Anlage 51 - Seite 2 -**

Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

besuchte die Sekundarschule mit dem Bildungsgang \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ und war zuletzt Schüler/in der Klasse \_\_\_\_\_.

**Leistungen**

|                                   |       |                            |       |
|-----------------------------------|-------|----------------------------|-------|
| Deutsch                           | _____ | Arbeitslehre <sup>2)</sup> | _____ |
| Englisch                          | _____ | Technik                    | _____ |
| Mathematik                        | _____ | Wirtschaft                 | _____ |
| Naturwissenschaften <sup>2)</sup> | _____ | Hauswirtschaft             | _____ |
| Biologie                          | _____ | Religionslehre             | _____ |
| Chemie                            | _____ | Sport                      | _____ |
| Physik                            | _____ | Kunst                      | _____ |
| Gesellschaftslehre <sup>2)</sup>  | _____ | Musik                      | _____ |
| Erdkunde                          | _____ | Zweite Fremdsprache        | _____ |
| Geschichte                        | _____ |                            |       |
| Politik                           | _____ |                            |       |

**Wahlpflichtunterricht**

\_\_\_\_\_ (erteilt ab Klasse 6) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt ab/in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene  
 2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

**Anlage 50 - Rückseite -**

Weiterer Unterricht \_\_\_\_\_

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten<sup>4)</sup> \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>5)</sup> \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_

Beschluss der Klassenkonferenz:  
 \_\_\_\_\_ ist berechtigt, die Klasse \_\_\_\_\_  
 Vor- und Zuname

einer/eines \_\_\_\_\_ zu besuchen.  
 Schulform \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Siegel der Schule)

\_\_\_\_\_  
 Schulleiter/in oder Vertretung

\_\_\_\_\_  
 Klassenlehrer/in

4) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz  
 5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.



**Anlage 53 - Seite 1 - (Doppelblatt)**

Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

**Abschlusszeugnis**

**Anlage 53 - Seite 3 -**

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

hat den

**Hauptschulabschluss nach Klasse 10**

erworben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

(Siegel  
 der Schule)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in oder Vertretung                      Klassenlehrer/in

**Anlage 53 - Seite 2 -**

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

besuchte die Sekundarschule vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

und war zuletzt Schüler/in der Klasse \_\_\_\_\_ Bildungsgang: \_\_\_\_\_<sup>1)</sup>.

**Leistungen**

|                                  |       |                 |       |
|----------------------------------|-------|-----------------|-------|
| Deutsch                          | _____ | Arbeitslehre    | _____ |
| Englisch                         | _____ | (Technik        | _____ |
| Mathematik                       | _____ | Wirtschaft      | _____ |
| Naturwissenschaften              | _____ | Hauswirtschaft) | _____ |
| (Biologie                        | _____ | Religionslehre  | _____ |
| Chemie                           | _____ | Sport           | _____ |
| Physik)                          | _____ | Kunst           | _____ |
| Gesellschaftslehre <sup>2)</sup> | _____ | Musik           | _____ |
| Erdkunde                         | _____ | Zweite          | _____ |
| Geschichte                       | _____ | Fremdsprache    | _____ |
| Politik                          | _____ |                 |       |

Wahlpflichtunterricht

\_\_\_\_\_ (erteilt ab Klasse 6) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt ab/in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (erteilt in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

Weiterer Unterricht

\_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

\_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>3)</sup>

\_\_\_\_\_

Bemerkungen

\_\_\_\_\_

**Fremdsprachennachweise**

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>4)</sup>:

Fach: \_\_\_\_\_ Klasse/Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene

<sup>2)</sup> Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

<sup>3)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

<sup>4)</sup> Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

**Anlage 54 - Seite 1 - (Doppelblatt)**

Abschlusszeugnis der Sekundarschule beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses sowie des mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

**Abschlusszeugnis**

Anlage 54 - Seite 2 -

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

besuchte die Sekundarschule vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

und war zuletzt Schüler/in der Klasse \_\_\_\_\_ Bildungsgang: \_\_\_\_\_<sup>1)</sup>.

**Leistungen**

|                                  |       |                     |       |
|----------------------------------|-------|---------------------|-------|
| Deutsch                          | _____ | Arbeitslehre        | _____ |
| Englisch                         | _____ | Technik             | _____ |
| Mathematik                       | _____ | Wirtschaft          | _____ |
| Naturwissenschaften              | _____ | Hauswirtschaft      | _____ |
| Biologie                         | _____ | Religionslehre      | _____ |
| Chemie                           | _____ | Sport               | _____ |
| Physik                           | _____ | Kunst               | _____ |
| Gesellschaftslehre <sup>2)</sup> | _____ | Musik               | _____ |
| Erdkunde                         | _____ | Zweite Fremdsprache | _____ |
| Geschichte                       | _____ |                     |       |
| Politik                          | _____ |                     |       |

Wahlpflichtunterricht  
 \_\_\_\_\_ (erteilt ab Klasse 6) \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (erteilt ab/in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (erteilt in \_\_\_\_\_) \_\_\_\_\_

Weiterer Unterricht  
 \_\_\_\_\_

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften  
 \_\_\_\_\_

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement<sup>3)</sup>  
 \_\_\_\_\_

Bemerkungen  
 \_\_\_\_\_

**Fremdsprachennachweise**  
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein<sup>4)</sup>:

|       |       |                       |           |
|-------|-------|-----------------------|-----------|
| Fach: | _____ | Klasse/Jahrgangsstufe | _____     |
| _____ | :     | von _____             | bis _____ |
| _____ | :     | von _____             | bis _____ |
| _____ | :     | von _____             | bis _____ |

<sup>1)</sup> Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene  
<sup>2)</sup> Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.  
<sup>3)</sup> Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.  
<sup>4)</sup> Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 54 - Seite 3 b -

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
 Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

hat den

**mittleren Schulabschluss**  
 (Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/Qualifikationsphase<sup>5)</sup> der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung \_\_\_\_\_ Klassenlehrer/in \_\_\_\_\_

<sup>5)</sup> Nichtzutreffendes streichen

**Zu Anlagen 49 bis 54**

Hinweise zum Zeugnis der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

**Hinweise zum Zeugnis**

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzu- drucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“  
 Hier können eingetragen werden:
  - besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
  - Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
  - Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
  - Angaben zum Schulwechsel,
  - Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.
2. Notenstufen  
 Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen wer- den die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde ge- legt:
 

|    |              |     |
|----|--------------|-----|
| 1. | sehr gut     | (1) |
| 2. | gut          | (2) |
| 3. | befriedigend | (3) |
| 4. | ausreichend  | (4) |
| 5. | mangelhaft   | (5) |
| 6. | ungenügend   | (6) |
3. Für die Klassen 7 bis 10 gilt:  
 Der Unterricht in der kooperativen Organisationsform mit drei Bildungs- gängen orientiert sich an den Vorgaben der jeweiligen Schulform.  
 Der Unterricht in der kooperativen Organisationsform mit zwei Anforde- rungsebenen orientiert sich auf der Grundebene an den Anforderungen der Haupt- und Realschule und auf der Erweiterungsebene an den Anfor- derungen der Realschule und des Gymnasiums.
4. Rechtsbehelfsbelehrung  
 Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu verset- zen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugniss- ses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der ..... (Name und Anschrift der Schule) ..... schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 54 - Seite 3 a -

Beschluss der Klassenkonferenz: \_\_\_\_\_  
 Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

hat den

**mittleren Schulabschluss**  
 (Fachoberschulreife)

erworben.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung \_\_\_\_\_ Klassenlehrer/in \_\_\_\_\_

Bewertungsraster für mündliche Kommunikationsprüfungen - Sekundarstufe I (Stand: 15.06.2014)

**Prüfungsteil 1: Zusammenhängendes Sprechen**

Name: \_\_\_\_\_

| Inhaltliche Leistung/<br>Aufgabenerfüllung   | Begründung/Stichworte | Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung  |  |  |
|--|-----------------------|--|--|--|
|  |                       | Kommunikative Strategie/<br>Präsentationskompetenz   | Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit   |  |
| 10   |                       | Aussprache/<br>Intonation  | Wortschatz   | Grammatische Strukturen  |
| 9 <input type="checkbox"/> Die Aufgaben werden <b>ausführlich</b> und <b>präzise</b> erfüllt, wobei tiefer gehende <b>differenzierte</b> Kenntnisse deutlich werden.   |                       | 4 <input type="checkbox"/> gedanklich stringent; effizient; klar und flüssig; weitgehend freier Vortrag                                | <input type="checkbox"/> präziser, differenzierter und variabler Wortschatz  | <input type="checkbox"/> breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei                                   |
| 8 <input type="checkbox"/>   |                       |  |  |  |
| 7 <input type="checkbox"/> Es werden <b>durchgängig sachgerechte</b> und <b>aufgabengemäße</b> Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.  |                       | 3 <input type="checkbox"/> vorwiegend kohärent und strukturiert; der Darstellungssituation angemessen; in der Regel sicher und flüssig | <input type="checkbox"/> klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt | <input type="checkbox"/> überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen   |
| 6 <input type="checkbox"/>   |                       |  |  |  |
| 5 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation <b>nachvollziehbar</b> . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an <b>Sachwissen</b> . |                       | 2 <input type="checkbox"/> grundlegende Struktur erkennbar; z. T. verkürzend und/oder weitschweifend; nicht durchgehend flüssig        | <input type="checkbox"/> im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation   | <input type="checkbox"/> gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden |
| 4 <input type="checkbox"/>   |                       |  |  |  |
| 3 <input type="checkbox"/> Nur <b>wenige</b> der geforderten <b>Aspekte</b> bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur <b>eingeschränkt</b> auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.          |                       | 1 <input type="checkbox"/> sehr unselbständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsicher                    | <input type="checkbox"/> Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis                     | <input type="checkbox"/> Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft  |
| 2 <input type="checkbox"/>   |                       |  |  |  |
| 1 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen <b>nicht verstanden</b> wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur <b>lückenhafte</b> Beiträge geliefert.  |                       | 0 <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/>   |
| 0 <input type="checkbox"/>   |                       |  |  |  |
| Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.  |                       |  |  |  |
| <b>Punktzahl Prüfungsteil 1:</b> Inhalt ___/10 Pkt. + Darstellungsleistung ___/15 Pkt. = ___/25 Pkt.   |                       |  |  |  |

**Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen**

Name: \_\_\_\_\_

| Inhaltliche Leistung/<br>Aufgabenerfüllung   | Begründung/Stichworte | Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung  |  |  |
|--|-----------------------|--|--|--|
|  |                       | Kommunikative Strategie/<br>Diskurskompetenz   | Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit   |  |
| 10   |                       | Aussprache/<br>Intonation  | Wortschatz   | Grammatische Strukturen  |
| 9 <input type="checkbox"/> Die Aufgaben werden <b>ausführlich</b> und <b>präzise</b> erfüllt, wobei tiefer gehende <b>differenzierte</b> Kenntnisse deutlich werden.   |                       | 4 <input type="checkbox"/> flexible, situationsangemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Aufrechterhalten der Kommunikation  | <input type="checkbox"/> präziser, differenzierter und variabler Wortschatz  | <input type="checkbox"/> breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei                                   |
| 8 <input type="checkbox"/>   |                       |  |  |  |
| 7 <input type="checkbox"/> Es werden <b>durchgängig sachgerechte</b> und <b>aufgabengemäße</b> Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.  |                       | 3 <input type="checkbox"/> weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situationsangemessen und adressatengerecht  | <input type="checkbox"/> klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt | <input type="checkbox"/> gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden |
| 6 <input type="checkbox"/>   |                       |  |  |  |
| 5 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation <b>nachvollziehbar</b> . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an <b>Sachwissen</b> . |                       | 2 <input type="checkbox"/> gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexibel; weitgehend angemessener Adressatenbezug | <input type="checkbox"/> im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation   | <input type="checkbox"/> Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft  |
| 4 <input type="checkbox"/>   |                       |  |  |  |
| 3 <input type="checkbox"/> Nur <b>wenige</b> der geforderten <b>Aspekte</b> bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur <b>eingeschränkt</b> auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.          |                       | 1 <input type="checkbox"/> stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbezug   | <input type="checkbox"/> Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis                     | <input type="checkbox"/> auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar  |
| 2 <input type="checkbox"/>   |                       |  |  |  |
| 1 <input type="checkbox"/> Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen <b>nicht verstanden</b> wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur <b>lückenhafte</b> Beiträge geliefert.  |                       | 0 <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/>   | <input type="checkbox"/>   |
| 0 <input type="checkbox"/>   |                       |  |  |  |
| Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.  |                       |  |  |  |
| <b>Punktzahl Prüfungsteil 2:</b> Inhalt ___/10 Pkt. + Darstellungsleistung ___/15 Pkt. = ___/25 Pkt.   |                       |  |  |  |
| <b>Gesamtpunktzahl:</b> ___/50 Pkt.  |                       |  |  |  |
| <b>Datum/Unterschrift:</b> _____   |                       |  |  |  |

**Note:**

| Note   | 1     | 2     | 3     | 4     | 5     | 6   |
|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-----|
| Punkte | 50-44 | 43-37 | 36-30 | 29-23 | 22-10 | 9-0 |